



# Alternativen zum Müll

## Abfallwirtschaftskonzept Kreis Coesfeld 2004

---

Erstellung:

## Inhalt

<b>Impressum</b>	<b>3</b>
<b>Präambel</b>	<b>4</b>
<b>1 Anforderungen an Abfallwirtschaftskonzepte</b>	<b>5</b>
<b>2 Infrastruktur des Entsorgungsgebietes</b>	<b>6</b>
<b>3 Grundsätze und Pflichten in der Abfallwirtschaft</b>	<b>9</b>
3.1 Definitionen	9
3.2 Grundsätze der Abfallwirtschaft	10
3.3 Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger	11
3.4 Überlassungspflichten der Abfallerzeuger	12
<b>4 Zuständigkeiten im Kreis Coesfeld</b>	<b>13</b>
4.1 Sammlung und Transport	13
4.2 Entsorgung	15
4.3 Abfallberatung	16
4.4 Abfallwirtschaftskonzept	17
4.5 Statistik	17
4.6 Überwachung	17
<b>5 Bestandsaufnahme und Fortentwicklung der Abfallwirtschaft im Kreis Coesfeld</b>	<b>18</b>
<b>5.1 Vermeidung von Abfällen</b>	<b>18</b>
5.1.1 Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung durch den Kreis	19
5.1.2 Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung durch die Städte und Gemeinden	20
5.1.3 Einfluss auf die Mengenentwicklung	22
<b>5.2 Entsorgung von Siedlungsabfällen</b>	<b>25</b>
5.2.1 Abfallaufkommen	23
5.2.2 Prognose der Abfallmengen bis 2014	24
5.2.3 Entsorgungssicherheit	30
5.2.4 Erfassung und Verwertung von Abfällen zur Verwertung	33
5.2.4.1 Rahmenbedingungen	33
5.2.4.2 Regelungen auf Kreisebene	35
5.2.1.3 -I Organische Abfälle	37
5.2.1.3 - II Papier/Kartonagen	45

5.2.1.3 -III	Leichtverpackungen	48
5.2.1.3 -IV	Altglas	51
5.2.1.3 -V	Textilien, Schuhe	52
5.2.1.3 -VI	Korken	54
5.2.1.3 -VII	Altautos	55
5.2.1.3 -VIII	Altmetall	56
5.2.1.3 -IX	Altholz	57
5.2.1.3 -X	E-Schrott	59
5.2.1.3 -XI	Kühlgeräte	61
5.2.1.3 -XII	Nachtspeicherheizgeräte	62
5.2.1.3 -XIII	Altteppiche und -teppichböden	63
<b>5.2.3</b>	<b>Erfassung und Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfälle)</b>	<b>64</b>
<b>5.2.4</b>	<b>Abfälle zur Beseitigung</b>	<b>66</b>
5.2.4.1	Erfassung der Abfälle zur Beseitigung	67
5.2.4.2	Entsorgung der Abfälle zur Beseitigung	68
<b>5.2.5</b>	<b>Gebührenerhebung</b>	<b>71</b>
5.2.5.1	Restmüllgebühren des Kreises Coesfeld	71
5.2.5.2	Verwertungsgebühren des Kreises Coesfeld	71
5.2.5.3	Abfallentsorgungsgebühren der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	71
<b>6.</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>76</b>
<b>Anhang</b>		
<b>A</b>	<b>Statistik</b>	<b>79</b>
<b>B</b>	<b>Übersicht über die Abfallerfassungssysteme in den Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld 2004</b>	<b>83</b>
<b>C</b>	<b>Beschluss des Kreistages zum Abfallwirtschaftskonzept</b>	

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

© Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (WBC)  
 Borkener Straße 13  
 48653 Coesfeld

Text/Layout: Matthias Bücker  
 Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier  
**Juni 2004**

# **Abfallwirtschaftskonzept „Alternativen zum Müll“**

## **Neuaufstellung 2004**

### **Präambel**

Das Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Coesfeld „Alternativen zum Müll“ wurde am 24. März 1999 im Kreistag beschlossen. Es enthält die grundlegenden Anforderungen an die Entsorgung der im Zuständigkeitsbereich der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger anfallenden Abfälle und stellt eine Synthese aus Belangen der überregionalen Abfallwirtschaft einerseits sowie der lokalen Gegebenheiten und Interessen andererseits dar.

Gemäß § 5 a Abs. 2 Landesabfallgesetz muss das Abfallwirtschaftskonzept (AWK) fortgeschrieben und alle fünf Jahre der Bezirksregierung erneut vorgelegt werden.

Während sich die bisherigen Fortschreibungen auf die jährliche Anpassung der Abfallstatistik beschränkten, sollen die seit Aufstellungsbeginn eingetretenen wesentlichen Neuerungen, Änderungen sowie Weiterentwicklungen in der folgenden Neuaufstellung des AWKs dargestellt werden. Abfalldaten zum gegenwärtigen Zeitpunkt sowie konkrete Zahlen über das Abfallaufkommen in den folgenden Jahren finden sich wie bisher in den jeweiligen Jahresstatistiken; die Prognose zur Herstellung der Entsorgungssicherheit für die nächsten 10 Jahre ist Bestandteil dieser Konzeption.

# 1 Anforderungen an Abfallwirtschaftskonzepte

Der Kreis Coesfeld ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (ÖRE) nach § 19 Abs. 5 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) in Verbindung mit § 15 KrW-/AbfG verpflichtet, ein Abfallwirtschaftskonzept über die Verwertung und Beseitigung der in seinem Gebiet anfallenden und ihm zu überlassenden bzw. überlassenen Abfälle zu erstellen.

Die Anforderungen an die Konzepte regeln nach wie vor die Länder.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die notwendigen Inhalte kommunaler Abfallwirtschaftskonzepte in § 5 a Landesabfallgesetz (LAbfG) festgelegt. Danach sind bei der Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten zunächst bestehende Abfallwirtschaftspläne zu beachten. Ein entsprechender Abfallwirtschaftsplan (AWP) für den Regierungsbezirk Münster ist am 13. Juni 1998 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster bekanntgegeben worden.

Im Weiteren muss das Abfallwirtschaftskonzept nach § 5 a LAbfG mindestens enthalten

- Angaben über Art, Menge und Verbleib der im Kreis anfallenden und dem ÖRE zu überlassenden bzw. überlassenen Abfälle,
- Darstellungen der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung der dem ÖRE überlassenen Abfälle, insbesondere eines flächendeckenden Angebots zur getrennten Erfassung und Verwertung von biogenen Abfällen,
- die begründete Festlegung der Abfälle, die durch Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind,
- den Nachweis einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit,
- Angaben über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Bau- und Betriebskosten der zur Entsorgung des Kreises notwendigen Abfallentsorgungsanlagen,
- die Darstellung der über das eigene Gebiet hinaus notwendigen Zusammenarbeit mit anderen ÖRE und der dazu notwendigen Maßnahmen sowie ihrer zeitlichen Abfolge (Kooperationen),
- eine zusammenfassende Darstellung der Angaben und Festlegungen der vorgenannten Mindestinhalte.

Letztendlich muss das Abfallwirtschaftskonzept die erforderlichen Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden enthalten. Die Anregungen und Bedenken der kreisangehörigen Gemeinden sind deshalb - wie gefordert - geprüft und, soweit wie möglich, berücksichtigt worden.

Über die Umsetzung entscheiden die ÖRE im Rahmen der Gesetze, insbesondere gemäß § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG (Verwertbarkeit, Verwertung und wirtschaftliche Zumutbarkeit).

Das Abfallwirtschaftskonzept muss fortgeschrieben und der zuständigen Behörde im Abstand von fünf Jahren und bei wesentlichen Änderungen erneut vorgelegt werden.

## 2 Infrastruktur des Entsorgungsgebietes

Die anthropogene Struktur eines Raumes spielt erfahrungsgemäß eine wichtige Rolle hinsichtlich des spezifischen Abfallaufkommens, dessen Zusammensetzung, der weiteren Entwicklung sowie der Umsetzungsmöglichkeiten von abfallwirtschaftlichen Planungszielen.

Relevante Einflussfaktoren auf die Abfallmenge, -zusammensetzung sowie Bereitschaft zur Getrennthaltung sind insbesondere die Bevölkerungs-, die Gebiets- und die Wirtschaftsstruktur.

### Einwohnerverteilung und Gebietsstruktur

Der Kreis Coesfeld liegt in zentraler Lage im Regierungsbezirk Münster; angrenzende Kreise und kreisfreie Städte sind (von Norden im Uhrzeigersinn) der Kreis Steinfurt, die Stadt Münster, der Kreis Warendorf, die Stadt Hamm und die Kreise Unna, Recklinghausen und Borken.

Das Kreisgebiet umfasst eine Fläche von 1.110,09 qkm; die Einwohnerzahl belief sich am 30.06.2003 auf 219.189. Im Abfallwirtschaftskonzept werden die Berechnungen jeweils mit den aktuellsten vorliegenden Einwohnerzahlen durchgeführt.

**Tab 1: Einwohnerzahlen und Flächenangaben der kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom 30.06.03** (Quelle: LDS, Düsseldorf, Berechnungen des Kreises Coesfeld)

Stadt/Gemeinde	Einwohner	Fläche qkm	Einw./qkm
Ascheberg	15.133	106,28	142,4
Billerbeck	11.487	90,93	126,3
Coesfeld	36.589	141,05	259,4
Dülmen	47.293	184,48	256,4
Havixbeck	11.986	53,00	226,2
Lüdinghausen	23.653	140,31	168,6
Nordkirchen	10.367	52,39	197,9
Nottuln	19.958	85,64	233,0
Olfen	11.975	52,43	228,4
Rosendahl	10.987	94,27	116,5
Senden	19.761	109,31	180,8
<b>Kreis Coesfeld</b>	<b>219.189</b>	<b>1.110,09</b>	<b>197,5</b>
<b>Vergleichszahlen (Stand: 30.06.2003)</b>			
<b>Kreis Coesfeld</b>	<b>219.189</b>	<b>1.110,09</b>	<b>197,5</b>
Kreis Borken	365.578	1.418,78	257,7
Kreis Recklinghausen	652.835	760,34	858,6
Kreis Steinfurt	440.784	1.792,37	245,9
Kreis Warendorf	283.055	1.317,05	214,9
Stadt Münster	269.105	302,87	888,5
Reg.-Bez.Münster	2.625.357	6.906,96	380,1
Land NRW	18.073.296	34.082,81	530,3

Während sich die Gebietsstruktur seit Aufstellung des AWK 1999 nur unwesentlich geändert hat, liegen inzwischen aktuellere Zahlen zur Bevölkerungsstruktur vor. Hinsichtlich der Prognose des Landesamtes für Daten und Statistik (LDS) zur Bevölkerungsentwicklung aus dem Jahr 1995 hatte das Bevölkerungs-

wachstum Ende 2002 bereits die für 2005 vorausberechnete Bevölkerungszahl erreicht. In der Folge hat das LDS in der neuen Prognose 1999 (Tab. 2) die Einwohnerzahlen für die kommenden Jahre stark nach oben korrigiert.

**Tab. 2: Bevölkerungsprognose 1999 bis 2014**  
(LDS Düsseldorf, Nov. 1999; eigene Berechnungen)

	Basis		Prognose für die Jahre					
	1998		2005		2010		2014	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
<b>Kreis Coesfeld</b>	208.100	100,0	221.100	106,2	226.900	109	230.700	110,7
<b>Vergleichszahlen</b>								
KreisBorken	349.900	100,0	365.700	104,5	373.600	106,8	379000	108,2
Kreis Recklinghausen	662.300	100,0	655.700	99,0	645.900	97,5	637700	96,2
Kreis Steinfurt	425.900	100,0	439.800	103,3	444.900	104,5	448100	105,2
Kreis Warendorf	275.800	100,0	280.100	101,6	279.300	101,3	277700	100,7
Stadt Münster	265.100	100,0	266.000	100,3	266.800	100,6	267900	101,0
Reg.-Bez. Münster	2.595.100	100,0	2.624.000	101,1	2.622.300	101,0	2611800	100,6
Land NRW	17.974.500	100,0	18.005.700	100,2	17.895.500	99,6	17.895.500	99,6

Im Vergleich zu Durchschnittswerten der Kreise in Nordrhein-Westfalen ist der Kreis Coesfeld mit einer Einwohnerdichte von 196,9 E/km<sup>2</sup> (NRW 530,4 E/km<sup>2</sup>) und einer Fläche von 1.110,09 km<sup>2</sup> als ländlich strukturiert zu bezeichnen. Nach Zahlen des Kreises (Katasterfläche 2003) entfallen von der Gesamtfläche ca. 785,4 km<sup>2</sup> auf landwirtschaftlich und ca. 166,4 km<sup>2</sup> auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen; damit nehmen diese beiden Nutzungsarten mehr als 85 % der gesamten Kreisfläche in Anspruch.

Hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung prognostizierte das Landesamt für Daten und Statistik (LDS) 1999 eine ungefähre jährliche Steigerungsrate der Bevölkerung von 0,6 %; im Jahr 2014 muss daher mit ca. 230.700 Einwohnern im Kreis gerechnet werden. Im Rahmen einer Abfallmengenprognose bedeutet dies beispielsweise, dass bei gleichbleibendem Abfallaufkommen pro Kopf die absolute Menge an Abfällen aus Haushalten pro Jahr um rund 0,6 % steigt.

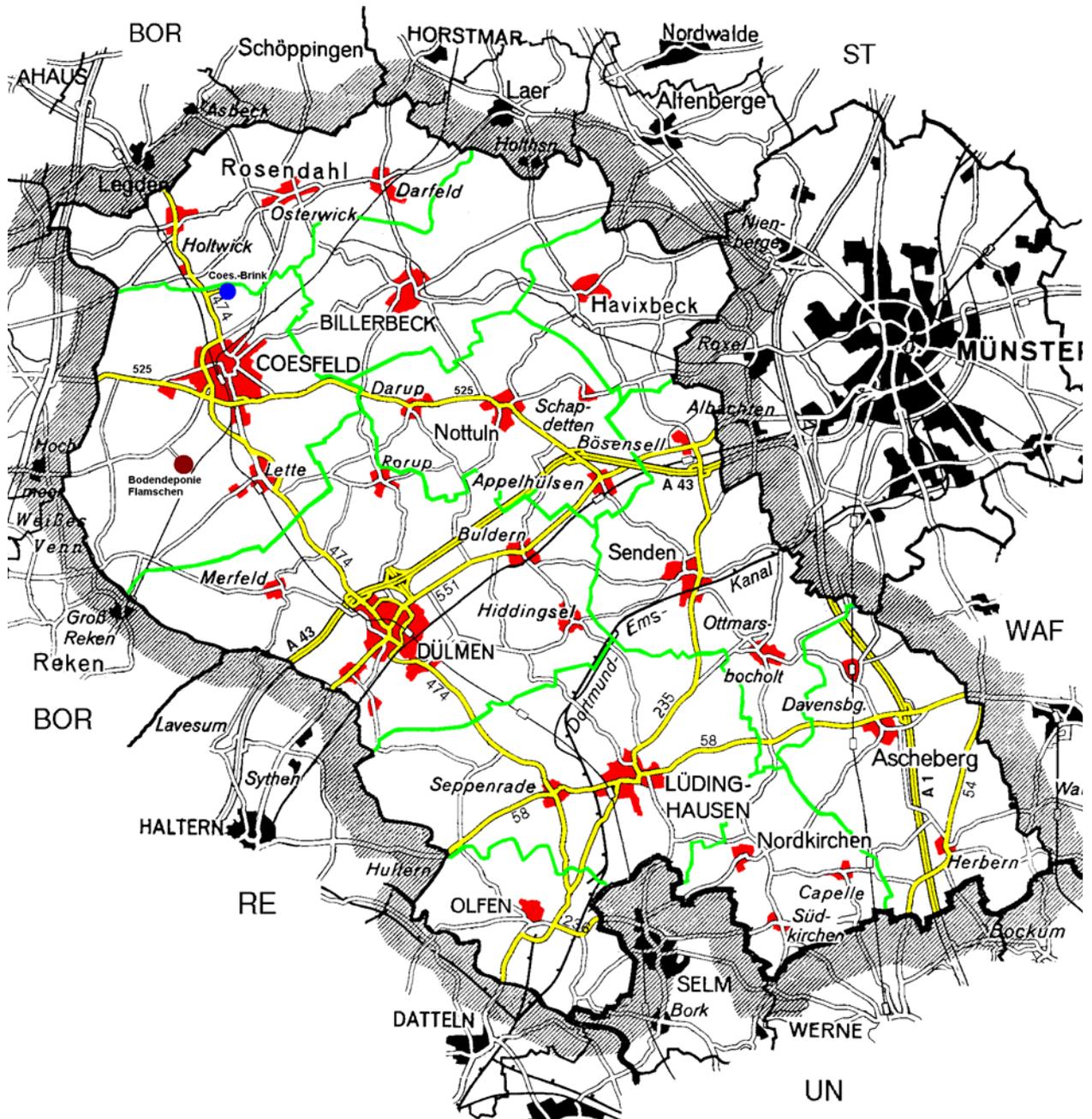
Die Verteilung der Wohnbevölkerung innerhalb der Siedlungsbereiche auf verschiedene Gebietsstrukturen (siehe auch Tabelle 3) verdeutlicht nochmals die ländliche Struktur des Kreises. Rund 90 % der Bevölkerung lebt in Gebieten mit Ein- und Zweifamilienhausbebauung; der Anteil der Bevölkerung, der in Außenbereichen wohnt, beträgt annähernd 20 %.

**Tab. 3: Gebietsstrukturverteilung in den Kreisen Coesfeld und Borken**

(aus: Entsorgung ländlich strukturierter Gebiete ... Gallenkemper et al., Bundesministerium für Forschung und Technologie; Förderkennzeichen 1470576/7, Bonn 1992)

Kreis	Gebietsstrukturverteilung			
	GS 2/3 (%)	GS 4 (%)	GS 4/5 (%)	GS 5 (%)
<b>Coesfeld</b>	<b>10</b>	<b>71</b>	<b>11</b>	<b>8</b>
Borken	12	73	7	8

- GS 2/3 Mehrfamilienhausbebauung (geschlossene, innerstädtische und offene Bebauung)
- GS 4 Ein- und Zweifamilienhausbebauung (max. 6 Wohneinheiten)
- GS 4/5 Ein- und Zweifamilienhausbebauung in Streusiedlungen im Außenbereich
- GS 5 Bauerschaften, Einzelgehöfte im Außenbereich



**Abb. 1:**  
**Kreis Coesfeld und Umgebung**

Verkleinerung und Überarbeitung der Topographischen Übersichtskarte 1 : 250.000 (SK 250);  
 Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen 1997 (97019)

## 3 Grundsätze und Pflichten in der Abfallwirtschaft

### 3.1 Definitionen

Um die Grundsätze der Abfallwirtschaft darzustellen, bedarf es zunächst einer Definition des Abfallbegriffes und einer Abgrenzung zu anderen Zuständigkeitsebenen.

Nach § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG sind Abfälle im Sinne des KrW-/AbfG alle beweglichen Sachen, die unter die im Anhang I aufgeführten Gruppen fallen und derer sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Die Vorschriften des KrW-/AbfG und somit auch die Regelungen in Abfallwirtschaftskonzepten gelten nicht für Stoffe, die nach dem

- Tierkörperbeseitigungsgesetz (Tierkörper, Speiseabfälle tierischer Herkunft),
- Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienegesetz,
- Tierseuchengesetz,
- Pflanzenschutzgesetz,
- Atomgesetz (Radioaktive Abfälle),
- Bergrecht (Abraum),
- Strahlenschutzvorsorgegesetz

zu beseitigen sind, sowie für

- nicht in Behälter gefasste gasförmige Stoffe,
- Stoffe, sobald diese in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden und
- Kampfmittel.

Die unter das KrW-/AbfG fallenden **Abfälle** werden differenziert in

**Abfälle zur Verwertung**                      und                      **Abfälle zur Beseitigung.**

Als Abgrenzungskriterium gilt der Hauptzweck einer Maßnahme: Soll ein Abfall vornehmlich stofflich oder energetisch genutzt werden, ist von einer Verwertung auszugehen; bei den Abfällen handelt es sich folglich um Abfälle zur Verwertung. Wenn aber der Hauptzweck der Maßnahme die schadlose Beseitigung des Stoffes oder seines Schadstoffpotenzials ist, liegt eine Beseitigung vor. Folglich sind die Abfälle in diesem Fall Abfälle zur Beseitigung. Als Entscheidungshilfe bei Einzelfällen gibt das KrW-/AbfG in den Anhängen II A und II B Hinweise zu Beseitigungs- und Verwertungsverfahren.

## 3.2 Grundsätze der Abfallwirtschaft

Die grundlegenden Anforderungen an die Entsorgung von Abfällen sind durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 als Nachfolgegesetz des Abfallgesetzes neu festgelegt worden. Nach § 1 KrW-/AbfG ist der Zweck des Gesetzes die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.

Die Rangfolge der Entsorgung von Abfällen, die im Kreis Coesfeld anfallen, ergibt sich aus den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft gemäß § 4 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG):

**Danach sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden.**

**Nicht vermeidbare Abfälle sind vornehmlich stofflich oder energetisch zu verwerten.**

**Nicht verwertbare Abfälle sind, soweit erforderlich, zu behandeln.**

**Nicht weiter zu behandelnde Abfälle sind umweltverträglich abzulagern.**

In Anlehnung an die Grundsätze der Abfallwirtschaft gelten die entsprechenden Grundpflichten gem. § 5 KrW-/AbfG für alle Abfallerzeuger.

Während noch keine konkreten Vorgaben für die Vermeidung existieren, hat eine Verwertung möglichst hochwertig, ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verpflichtung besteht jedoch nur, wenn eine Verwertung technisch möglich und zumutbar ist. Grundsätzlich keine Rangfolge gibt es zwischen der stofflichen und energetischen Verwertung. Entscheidend ist im Einzelfall vielmehr die umweltverträglichere Verwertungsart (§ 6 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG).

Nicht vermeid- und verwertbare Abfälle müssen so beseitigt werden, dass insbesondere das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Weitere Grundsätze der Abfallbeseitigung ergeben sich aus § 10 KrW-/AbfG.

### 3.3 Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Das KrW-/AbfG regelt in Verbindung mit dem LAbfG die Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Danach ergeben sich für den Kreis Coesfeld nach § 15 KrW-/AbfG folgende Verpflichtungen:

#### ➔ **Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushalten**

Von dieser Verpflichtung können Abfälle gem. § 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde ausgeschlossen werden, für die nach entsprechenden Verordnungen gesonderte privatwirtschaftliche Sammelsysteme eingeführt worden sind (Beispiel: Das Duale System zur Erfassung und Verwertung gebrauchter Verkaufsverpackungen). Die Verpflichtung zur Beseitigung umfasst auch die zukünftig geforderte Behandlung nach den Vorschriften der *Technischen Anleitung Siedlungsabfall* (TASI).

Zur Erfüllung der Pflichten können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger private Dritte beauftragen. Im Weiteren überträgt das LAbfG den Städten und Gemeinden in § 5 Abs. 6 die Aufgabe der Sammlung von Abfällen aus privaten Haushalten sowie den Transport dieser Abfälle zu den vom Kreis bereitgestellten Entsorgungsanlagen; dies umfasst auch die Sammlung und den Transport verbotswidrig abgelagerter Abfälle sowie Altfahrzeuge (siehe unten). Die Entsorgungspflicht der Abfälle verbleibt beim Kreis.

#### ➔ **Beseitigung von Abfällen zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen**

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind danach auch zuständig für die zukünftig vorgeschriebene Behandlung sowie die Beseitigung von gewerblichen Abfällen, die nicht verwertbar sind. Diese Verpflichtung kann jedoch nach § 15 Abs. 2 KrW-/AbfG Dritten oder privaten Entsorgungsträgern übertragen werden.

#### ➔ **Beseitigung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen sowie abgestellten Autos unbekannter Herkunft**

Der Kreis ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verpflichtet, Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen zu entsorgen, wenn diese auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind, keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen und sie nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten, deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind, vorausgesetzt, dass Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 15 KrW-/AbfG i. V. m. § 5 Abs. 6 LAbfG).

#### ➔ **Ausschluss von der Entsorgung von Sonderabfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen**

Nach § 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG kann der Kreis Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können, von der Entsorgung ausschließen. Dies gilt insbesondere für besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die in größeren Mengen in Gewerbebetrieben anfallen.

Für Kleinmengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus dem gewerblichen Bereich gilt nach wie vor die Verpflichtung der entsorgungspflichtigen Körperschaft gem. § 5 Abs. 3 LAbfG, diese getrennt zu erfassen und zu entsorgen.

#### ➔ **Beratungspflicht der Kreise gem. §§ 38 KrW-/AbfG und 3 LAbfG**

Der Kreis Coesfeld ist als Entsorgungsträger im Sinne von § 15 KrW-/AbfG zur Information über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen verpflichtet.

§ 3 LAbfG ermöglicht den Kreisen, diese Aufgabe auf die kreisangehörigen Gemeinden mit deren Einvernehmen zu übertragen. Darüber hinaus sind Vereinbarungen mit den Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft über eine Zusammenarbeit möglich.

#### **Pflichten der öffentlichen Hand gem. § 2 LAbfG (Vorbildfunktion)**

Nach § 2 LAbfG sind die Dienststellen des Kreises und der Gemeinden und sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Kreis verpflichtet, Vorbildfunktionen hinsichtlich der Abfallvermeidung und Verwertung zu übernehmen.

### 3.4 Überlassungspflichten der Abfallerzeuger

#### Überlassungspflichten der privaten Haushalte

Eine Überlassungspflicht besteht für **alle Abfälle** aus privaten Haushalten nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG, soweit deren Erzeuger oder Besitzer nicht in der Lage sind, diese selbst zu verwerten oder dieses beabsichtigen. Eine Überlassung verwertbarer Abfälle an Dritte im Rahmen einer privaten Beauftragung ist nicht zulässig. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben auch zukünftig unter wirtschaftlicher adäquater Auslastung erfüllen können. Darüber hinaus soll ein „privater Mülltourismus“ verhindert werden.

#### Überlassungspflichten sonstiger Abfallerzeuger

Eine Überlassungspflicht besteht nach § 13 Abs. 1 Satz 2 auch für Erzeuger oder Besitzer von **Abfällen zur Beseitigung** aus sonstigen Herkunftsbereichen, wenn diese nicht in eigenen Anlagen beseitigt werden oder ein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung erfordert. Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt beispielsweise vor, wenn andernfalls eine Gefährdung der Entsorgungssicherheit zu befürchten wäre (z. B. eine ungenügende Auslastung der Anlagen) und die abfallentsorgungspflichtige Kommune ihrer Verpflichtung nach § 15 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG nicht mehr nachkommen könnte. Die Überlassungspflicht im vorgenannten Sinne für Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen ist begrenzt auf Abfälle zur Beseitigung; für **Abfälle zur Verwertung** aus sonstigen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) besteht daher keine Überlassungspflicht. Zur Sicherstellung der Überlassungspflicht besteht nach § 4 a Abs. 1 LAbfG NRW eine **Getrennthaltspflicht** für Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung an der Anfallstelle, sofern diese nicht bereits als Abfallgemische anfallen.

#### Weitere Ausnahmen von der Überlassungspflicht

Nicht überlassungspflichtig sind unter anderem auch

-  Abfälle, für die die Entsorgungspflicht nach § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG auf Dritte übertragen worden ist.
-  Abfälle, für die nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG ein Rücknahmesystem eingerichtet worden ist.
-  Verwertbare Abfälle, die im Rahmen gemeinnütziger Sammlungen nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG erfasst werden (z. B. Altkleider).

## 4 Zuständigkeiten im Kreis Coesfeld

Maßgeblich für die Organisation der Abfallwirtschaft im Kreis Coesfeld sind die §§ 15 KrW-/AbfG und 5 Abs. 6 LAbfG, die konkretisierenden Paragraphen der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 18.12.2002 sowie die entsprechenden Satzungen der Städte und Gemeinden. Die Organisation der Abfallwirtschaft im Kreis Coesfeld ist in Abbildung 3 dargestellt.

### 4.1 Sammlung und Transport

Nach § 5 Abs. 6 LAbfG haben die kreisangehörigen Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 15 Abs.1 Satz 1 KrW-/AbfG die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis vorgegebenen Entsorgungsanlagen zu transportieren. Dies gilt gleichermaßen für verbotswidrig wild abgelagerte Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken. Voraussetzung ist, dass Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist.

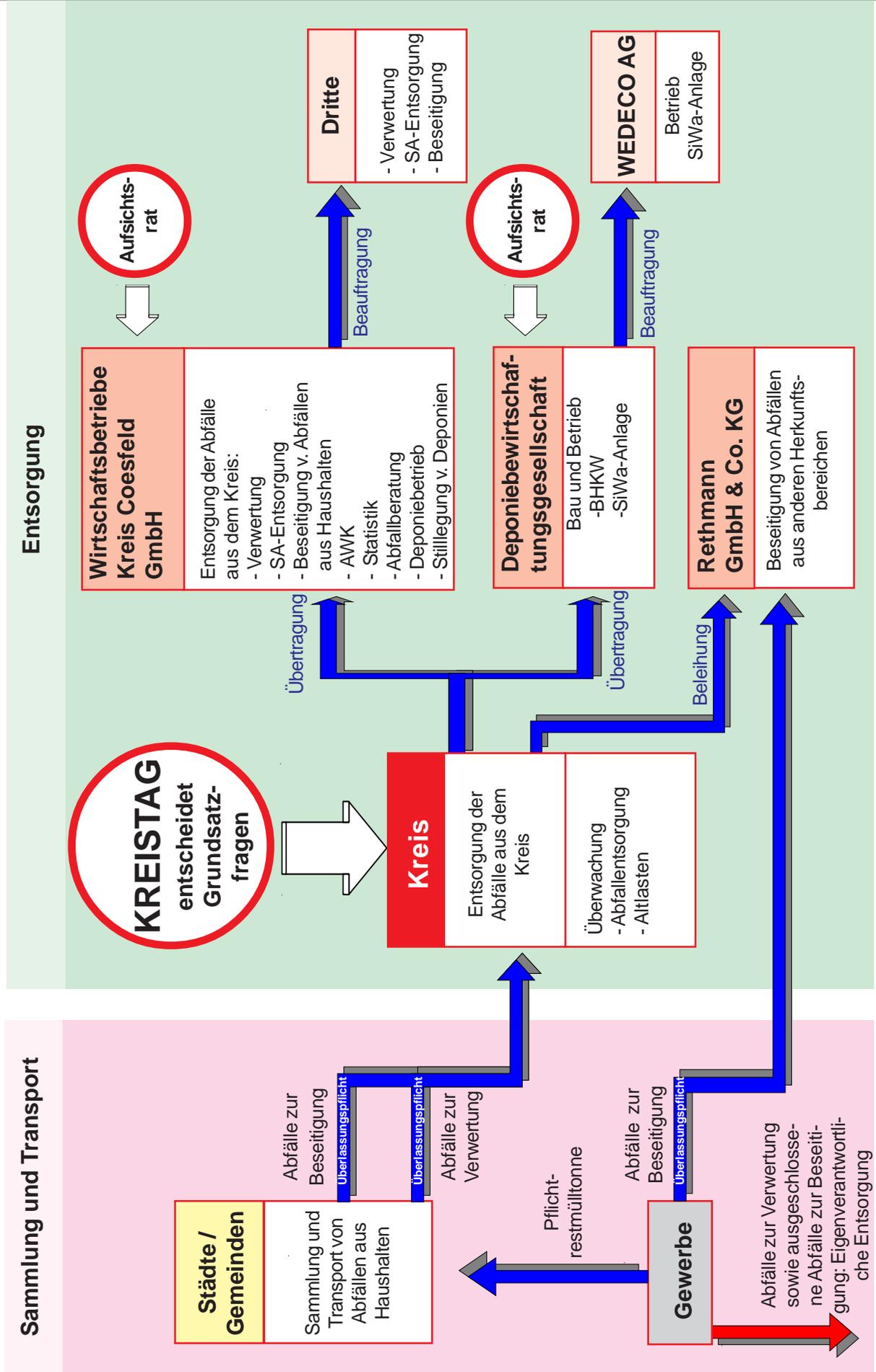
Die Abfallerfassungssysteme der Städte und Gemeinden im Jahr 2003 sind im Anhang B zusammengestellt.

Abfälle aus Haushalten sind grundsätzlich überlassungspflichtig; dies gilt gleichermaßen für Abfälle zur Verwertung sowie für Abfälle zur Beseitigung.

Über die Entsorgungssatzungen der Städte und Gemeinden im Kreis können Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, vornehmlich aus dem Gewerbebereich, vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen werden, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen gemeinsam erfasst werden können. Ermächtigungsgrundlage ist der § 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 5 Abs. 6 LAbfG. Hiervon betroffen sind Betriebe, in denen erhebliche Mengen Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung anfallen. Ebenfalls von der Erfassung ausgeschlossen werden können alle besonders überwachungsbedürftigen Abfälle, soweit sie nicht im Rahmen des Anschlusses an das kommunale Erfassungssystem über das Haushaltsschadstoffmobil entsorgt werden dürfen. Der Ausschluss vom kommunalen Anschluss- und Benutzungszwang muss einzelfallbezogen nach vorheriger Überprüfung unter Anlegung eines restriktiven Maßstabes erfolgen. Unter Berücksichtigung der im Kreis Coesfeld eingesetzten Sammel- und Transportsysteme dürfte die Übernahme der Abfälle zur Beseitigung durch die Städte und Gemeinden in den überwiegenden Fällen gewährleistet sein.

Sofern Gewerbebetriebe aufgrund der Art, Menge oder Beschaffenheit der in ihrem Betrieb anfallenden Abfälle von den kommunalen Erfassungssystemen ausgeschlossen sind, müssen sie den Abfalltransport eigenverantwortlich im Rahmen der rechtlichen Vorgaben organisieren. Die Verpflichtung zum Nachweis gegenüber dem Kreis bleibt davon unberührt.

Abb. 2: Organisation der Abfallwirtschaft im Kreis Coesfeld



## 4.2 - Entsorgung

Nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG ist der Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (s. a. Abschnitt 4.3) für die Entsorgung aller nicht ausgeschlossenen Abfälle aus dem Kreisgebiet einschließlich der Sicherstellung der Entsorgungssicherheit in den kommenden Jahren zuständig.

Die grundsätzlichen Entscheidungen über die Entsorgung der nicht ausgeschlossenen Abfälle werden im Rahmen der Beschlüsse zur Gestaltung der Abfallsatzung des Kreises im Kreistag getroffen.

Zum 01.01.1997 übertrug der Kreis die Wahrnehmung der wesentlichen Aufgaben der Abfallwirtschaft im Kreisgebiet auf die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (WBC), im Einzelnen die

- Verwertung von Abfällen,
- Sonderabfallentsorgung,
- thermische Beseitigung,
  - Deponierung,
- Stilllegung von Deponien,
- Erarbeitung des Abfallwirtschaftskonzeptes,
- Statistik der Abfallmengen,
  - Abfallberatung,
  - Altlastensanierung.

Die WBC wiederum beauftragt unter Beachtung der Vergaberichtlinien Dritte mit der Durchführung des operativen Geschäfts.

Der Bau und Betrieb des Blockheizkraftwerkes zur Erfassung und Verwertung von Deponiegas sowie der Sickerwasserbehandlungsanlage wurde auf die Deponiebewirtschaftungsgesellschaft mbH (DBG) übertragen, diese wiederum hat die Fa. WEDECO AG mit dem Betrieb der Sickerwasserbehandlungsanlage beauftragt.

Für **Abfälle zur Beseitigung** besteht grundsätzlich ein Anschlusszwang an die vom Kreis vorgehaltene Beseitigungsanlage. Ausnahmen bestehen lediglich für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten,

- sofern diese aufgrund ihrer Art mit Zustimmung der Bezirksregierung von der Entsorgung ausgeschlossen sind,
- sofern der Erzeuger und Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigt und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
- für die die Zuständigkeit ganz oder teilweise nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG auf einen Dritten übertragen worden ist.

Die Zuständigkeit für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten soll entsprechend § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG mit Zustimmung des Kreises Coesfeld durch die obere Abfallwirtschaftsbehörde in Form einer befristeten Beleihung auf die Fa. Rethmann Entsorgungswirtschaft GmbH & Co. KG, Region West, Bochum, zum 01.01.2005 übertragen werden. Ausgenommen von dieser Übertragung sind wiederum die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern im Rahmen des Anschluss- und

Benutzungszwanges zu überlassenden Mengen, sämtliche sonstigen Abfälle aus kommunalen Einrichtungen sowie die im Rahmen des Kompostvertrages vom Kreis zu entsorgenden Sortierreste.

Die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung, die im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges in den Städten und Gemeinden des Kreises erfasst werden, nimmt seit dem 01.01.2003 die Fa. Rethmann, Bochum, im Rahmen einer Drittbeauftragung über einen Kontingentvertrag wahr.

Ausgeschlossen von der Entsorgung sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten, sofern sie nicht im Positivkatalog der thermischen Beseitigungsanlage des beauftragten Entsorgers enthalten sind; der Anschluss ist in der Entsorgungssatzung des Kreises geregelt. Zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle sind deren Erzeuger selbst verpflichtet.

**Abfälle zur Verwertung aus Haushalten** sind, sofern sie nicht selbst (auf dem eigenen Grundstück) verwertet werden, sämtlich überlassungspflichtig. Eine Weitergabe an sonstige Dritte zur Verwertung ist in der Regel nicht statthaft. Der Kreis stellt dazu die erforderlichen Verwertungsanlagen zur Verfügung. Diese Aufgabe ist ebenfalls der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (WBC) übertragen worden. Im Weiteren bedient sich die WBC beauftragter Dritter im Rahmen der §§ 16 Abs. 1 KrW-/AbfG und 5 Abs. 7 LAbfG zur eigentlichen Verwertung der Abfälle.

Ausgeschlossen von der Entsorgung sind auf Grundlage des § 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG Verkaufsverpackungen im Sinne von § 3 der Verpackungsverordnung, hier Leichtverpackungen und Altglas. Zur Entsorgung dieser Abfälle stehen privatwirtschaftliche Rücknahmesysteme zur Verfügung (Gelbe Tonnen/Säcke; Altglascontainer oder Rückgabemöglichkeiten an sogenannte Selbstentsorger). Verkaufsverpackungen aus Altpapier (PPK-Verpackungen) sollen über die Altpapiersammelsysteme der Städte und Gemeinden erfasst werden; hier sind sie dementsprechend nicht von der Entsorgung ausgeschlossen. Mit den nach Landesrecht festgestellten Systembetreibern wird angestrebt, Vereinbarungen über deren finanzieller Beteiligung unter Zugrundelegung der jeweils lizenzierten Mengenanteile zu treffen. Analog steht den Systembetreibern offen, Vereinbarungen mit dem Kreis bzw. der WBC hinsichtlich der Verwertung der für sie erfassten Mengen zu treffen. Für diesen Fall erfolgt kein Ausschluss der PPK-Verkaufsverpackungen von der Entsorgung durch den Kreis. Die Festlegung der genauen Mengenanteile erfolgt in Verhandlung mit den beteiligten Systembetreibern nach vorheriger Abstimmung zwischen Kreis/WBC, Städten und Gemeinden.

**Abfälle zur Verwertung aus sonstigen Herkunftsbereichen** sind gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld (Entsorgungssatzung) von der Entsorgung ausgeschlossen. Ausgenommen von diesem Ausschluss sind Grün- und Bioabfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die dem Kompostwerk in Coesfeld-Höven zugeführt werden sowie sonstige verwertbare Abfälle, die im Rahmen des Anschlusses an die gemeindlichen Erfassungssysteme erfasst werden.

### 4.3 Abfallberatung

Über die Zuständigkeiten der Beratung zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Beseitigung von Abfällen wurde zwischen dem Kreis sowie den Städten und Gemeinden mit Schreiben vom 15.12.1993 das Einvernehmen über die Übertragung von Beratungsaufgaben auf die Städte und Gemeinden hergestellt. Danach werden die Aufgaben im Bereich der Beratung wie folgt wahrgenommen:

- Städte und Gemeinden:**
- ➔ Bürgerberatung vor Ort über die städtische/gemeindliche Abfallwirtschaft,
  - ➔ Erstellung gemeindebezogener Informationsmaterialien, z. B. Abfuhrkalender,
  - ➔ Beratung der Privathaushalte zur Getrennthaltung von Wertstoffen, insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung neuer Sammelsysteme,
  - ➔ Beratung der städtischen/gemeindlichen Einrichtungen dahingehend, dass ökologische Grundsätze beachtet und Abfälle weitgehend vermieden bzw. verwertet werden.

- Kreis Coesfeld:**
- ➔ Beratung der Gewerbebetriebe,
  - ➔ allgemeine Beratung von Bürgern, Vereinen, Verbänden, öffentlichen Einrichtungen u. ä.  
Dies umfasst sämtliche Bereiche der Abfallwirtschaft, die nicht gemeindegenspezifisch geprägt sind (allg. Vorträge, Ausstellungen, Erstellung und Beschaffung von kreiseinheitlichem Informationsmaterial etc.).

Die verbleibenden Zuständigkeiten des Kreises wurden ebenfalls zum 01.01.1997 auf die WBC übertragen.

#### 4.4 Abfallwirtschaftskonzept

Die Planungshoheit im Bereich der Abfallentsorgung für das Kreisgebiet obliegt nach § 5 Abs.1 LAbfG dem Kreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger. Die Leitlinien der Planung werden im Abfallwirtschaftskonzept dargestellt; dessen Erarbeitung erfolgt durch die WBC, die Beschlussfassung durch den Kreistag.

#### 4.5 Statistik

Die Abfallstatistik des Kreises enthält die im Kreisgebiet erfassten Abfälle, aufgeschlüsselt nach Herkunft und Entsorgungswegen. Nicht enthalten sind die Abfälle zur Verwertung sowie die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen (Gewerbe), sofern sie nicht über die kommunalen Erfassungssysteme entsorgt worden sind. Die Statistik wird jeweils Anfang des Jahres für das Vorjahr von der WBC erstellt und veröffentlicht.

#### 4.6 Überwachung

Als hoheitliche Aufgabe nimmt der Kreis die Überwachung der Abfallentsorgung sowie der Altlasten im Kreisgebiet wahr; den Vollzug der Vorschriften des KrW-/AbfG sowie des LAbfG überwacht der Kreis als Sonderordnungsbehörde.

# 5 Bestandsaufnahme und Fortentwicklung der Abfallwirtschaft im Kreis Coesfeld

## 5.1 Vermeidung von Abfällen

Die Vermeidung von Abfällen, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, ist oberster Grundsatz der Abfallwirtschaft, hat jedoch lediglich den Rechtscharakter einer Zielvorstellung. Im Weiteren fehlen sowohl im KrW-/AbfG als auch im LAbfG ausführende Vorschriften. In der Praxis ist die konkrete Vermeidung eines Abfallstoffes somit nicht einforderbar, sondern nur über entsprechende Appelle bzw. flankierende Maßnahmen förderbar. Die vorhandenen Instrumente des Abfallrechts zur Vermeidung von Abfällen zielen daher auf ein Hinwirken von abfallvermeidenden Maßnahmen beim Erzeuger ab.

§ 4 Abs. 2 KrW-/AbfG nennt exemplarisch drei Maßnahmen zur Abfallvermeidung: Die **anlageninterne Kreislaufführung**, bei der Produktionsrückstände, Reststoffe u. ä. in den Produktionsprozess zurückgeführt werden sollen, die **abfallarme Produktgestaltung** und ein auf den **Erwerb abfall- und schadstoffarmer Produkte gerichtetes Konsumverhalten**.

Die Abfallberatung im Kreis Coesfeld soll daher Hersteller im Kreis dahingehend beraten, möglichst Produkte schadstoff- und abfallärmer herzustellen, zu be- und verarbeiten sowie in Verkehr zu bringen. Gleichzeitig soll durch eine entsprechende Beratung der Konsumenten über das Nachfrageverhalten Einfluss auf die Produktion genommen werden. Bevorzugt werden sollen Produkte, die abfall- und schadstoffarm hergestellt und vertrieben werden. Der Vertrieb umfasst u. a. auch Umweltbelastungen, die durch zusätzliche Verarbeitung, z. B. Verpackung und Konservierung, sowie den Transport verursacht werden. Der Gesichtspunkt der Transportwege spricht daher für die Bevorzugung von Waren und Gütern lokaler Produktion. Letztendlich soll bei Produkten die Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Recyclingfähigkeit sowie ernährungsbedingte Qualität berücksichtigt werden.

Die Vorteile der Abfallvermeidung stoßen an ihre Grenzen, wenn durch eine entsprechende Verhaltensänderung zwar Abfälle vermieden werden, andererseits jedoch zusätzliche Umweltbelastungen auf anderen Sektoren (z. B. Transport, Wasserverbrauch u. ä.) auftreten. Eine gewisse Klarheit kann in derartigen Fällen nur eine unabhängige Ökobilanz bringen, bei der alle umweltbelastenden Parameter eines Konsumverhaltens berücksichtigt worden sind.

Ein gewisser Vermeidungsdruck, insbesondere auf Gewerbebetriebe, wird durch die äußeren Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft erzeugt. Die Verpflichtung zur Verwertung sowie hohe Entsorgungskosten zwingen heute schon viele Betriebe, die Produktionsprozesse dahingehend zu optimieren, dass Abfälle gar nicht erst entstehen oder aber betriebsintern im Sinne der Kreislaufwirtschaft dem Produktionsprozess wieder zugeführt werden.

Die Städte und Gemeinden sollen gemäß § 9 Abs. 2 LAbfG über die Gestaltung des Gebührenmaßstabes wirksame Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen schaffen. Beispiele: linearer Gebührenmaßstab; Verwiegung von Abfällen; Nachbarschaftstonnen; differenzierte Gebührenberechnung nach Entsorgungsleistungen (Restmüll, Biotonnen, Papiertonnen).

## 5.1.1 Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung durch den Kreis

Die wesentlichen Möglichkeiten zur Förderung der Abfallvermeidung auf Kreisebene liegen im Bereich der Beratung. In Anlehnung an die Zuständigkeiten erfolgt eine entsprechende Beratung durch die WBC im Auftrag des Kreises mit den Schwerpunkten

➡ **Gewerbeabfallberatung und**

➡ **überörtliche Bürgerberatung.**

Die Möglichkeiten der Beratung werden wahrgenommen über:

- Vorträge, Diskussionsrunden u. ä. zu Themen der Abfallwirtschaft vor interessierten Kreisen,
- Führungen durch die Entsorgungsanlagen des Kreises,
- telefonische Beratungsgespräche,
- Betriebsberatungen vor Ort,
- Informationsaustausch zwischen der Gewerbeabfallberatung im Münsterland,
- Zusammenarbeit mit den Beratern der Kammern und Innungen,
- Informationsveranstaltungen für Gewerbebetriebe, Dienstleistungseinrichtungen und Schulen,
- Erstellung und Weitergabe von Informationsmaterial ,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Info-Stände auf Umwelt- und Wochenmärkten,
- Ansprechstelle für die Abfallberater der Städte und Gemeinden.

Zur Förderung der Abfallvermeidung sollen im Weiteren folgende Maßnahmen ergriffen werden:

### ➡ **Präsentation der Angebote der Abfallberatung im Internet**

Über die Präsenz im Internet sollen den Betrieben auf einem schnellen, zukunftsorientierten Weg Informationen einerseits über die Anforderungen, andererseits aber auch über die Möglichkeiten der Abfallwirtschaft vermittelt werden. Darüber hinaus bietet sich auf diesem Weg die Möglichkeit, den Zugang der Gewerbeabfallberatung zu den Betrieben durch den Abbau von Hemmschwellen zu erleichtern.

### ➡ **Förderung der Eigenkompostierung über gezielte Öffentlichkeitsarbeit**

Die Städte und Gemeinden sollen durch die Abfallberatung auf Kreisebene im Rahmen der Möglichkeiten bei der Förderung der Eigenkompostierung unterstützt werden; die WBC wird dazu neben entsprechender Pressearbeit geeignetes kreiseinheitliches Informationsmaterial zur Verfügung stellen.

### ➡ **Erstellung und Beschaffung von Informationsmaterial für Schulen**

Die Abfallwirtschaft hat in den vergangenen Jahren zunehmend Einzug gehalten in die Unterrichtspläne an allen Schultypen im Kreis. Geeignetes Informationsmaterial - insbesondere aufbereitet für den Einsatz im Schulunterricht - existiert dagegen nur wenig. Die Abfallberatung des Kreises stellt daher einen Sammelordner mit entsprechend aufbereiteten - jeweils aktuellen - Informationen zur Verfügung .

### ➡ **Intensivierung der Präsenz der Abfallberatung auf lokalen Wochen- und Umweltmärkten zu abfallwirtschaftlichen Themen mit überörtlichem Bezug**

In Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden soll über eine kontinuierliche Präsenz der Abfallberatung die Akzeptanz der Bevölkerung für die Belange der Abfallwirtschaft gefördert werden; insbesondere soll die bestehende Motivation zur Abfallvermeidung und Sortierung der verwertbaren Abfälle aufrechtgehalten und punktuell noch verbessert werden. Zum besseren Verständnis müssen den Bürgern die ökologischen und/oder ökonomischen Vorteile ihres Verhaltens nähergebracht werden. Hierzu eignet sich neben einer entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit über Presse und sonstige Printmedien (Broschüren, Faltblätter...) die Präsenz auf lokalen Wochen- und Umweltmärkten in Form von Infoständen (siehe auch Abschnitt 5.1.2).

### ➡ **Wahrnehmung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand gem. § 2 LAbfG**

Für den Bereich des Dienstleistungssektors, aber auch für den Verwaltungsapparat von Gewerbebetrieben, stellt die öffentliche Hand selbst Vorbildfunktion dar. Es ist dazu erforderlich, dass diese eine Vorreiterrolle insbesondere bei der Wahrnehmung von abfallvermeidenden Maßnahmen übernimmt. In Gebäuden der öffentlichen Hand, insbesondere auch in Schulen, ist deshalb darauf hinzuwirken, dass im Beschaffungswesen sowie bei eigenen Baumaßnahmen langlebige, recycelbare, schadstoffarme sowie auf Recyclingbasis hergestellte Produkte verwendet werden.

### ➡ **Warentauschtage**

In verschiedenen Städten und Gemeinden des Kreises werden Warentauschtage bzw. Sperrguttauschbörsen angeboten, wo Bürger ausgediente, noch brauchbare oder reparierbare Gegenstände abgeben, tauschen oder mitnehmen können. Aufgrund der positiven Erfahrungen sollte das Angebot auf weitere Städte und Gemeinden im Kreis ausgedehnt werden.

## **5.1.2 Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung durch die Städte und Gemeinden**

In den Städten und Gemeinden des Kreises erfolgt die Förderung der Abfallvermeidung im Rahmen der örtlichen Beratung über persönliche Bürgerberatung sowie über Informationsmaterial. Die Beratung wird in der Regel von einem Abfallberater bzw. sonstigen Mitarbeitern neben anderen Tätigkeiten wahrgenommen.

Daneben gibt es weitere Instrumente, die eine Vermeidung von Abfällen fördern können:

### ➡ **Vorbildfunktion gemäß § 2 LAbfG**

Wie für den Kreis gilt auch für die Städte und Gemeinden die Vorbildfunktion gemäß § 2 LAbfG. Für die Verfahrensweise wird auf den Abschnitt 6.1.1 verwiesen.

### ➡ **Gebührenmaßstäbe**

Die Städte und Gemeinden sollen gemäß ihrer Verpflichtung in § 9 Abs. 2 LAbfG Gebührenmaßstäbe anwenden, die wirksame Anreize zur Vermeidung von Abfällen schaffen.

Mit der Schaffung von Gebührenvorteilen über eine Abfallvermeidung ist erfahrungsgemäß auch ein Anstieg an ordnungswidriger Abfallentsorgungen zu beobachten (wilde Müllkippen, Entsorgung über Gelbe Säcke/Tonnen, Benutzung von öffentlichen Abfallkörben z. B. auf Autobahnrastplätzen u. ä.). Bei einer entsprechenden Gebührengestaltung soll daher einer nicht ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zur Erlangung von Gebührenvorteilen über geeignete Öffentlichkeitsarbeit sowie Kontrollmaßnahmen vorgebeugt werden.

#### ➔ **Förderung der Eigenkompostierung**

Durch eine Reduzierung der Bio- und Grünabfallmengen können erhebliche Belastungen der Umwelt, die von erforderlichen Transporten und maschinellem Einsatz ausgehen, vermieden werden; gleichermaßen entlastet dies die kommunalen Abfallgebühren. Der Anfall dieser Abfälle soll daher über eine Förderung der Eigenkompostierung so gering wie möglich gehalten werden. Aus hygienischen Gründen sollte jedoch schwerpunktmäßig die Eigenkompostierung von Grünabfällen, die ansonsten über die Biotonnen sowie über Grünabfuhr beziehungsweise Wertstoffhöfe erfasst werden, gefördert werden. Möglichkeiten dazu bestehen beispielsweise über entsprechende **Öffentlichkeitsarbeit** oder konkret in der Bereitstellung von **Zuschüssen für den Erwerb von Schnellkompostern**.

➔ Sofern bei nachgewiesener ordnungsgemäßer Eigenkompostierung **Befreiungen von der Biotonne** insbesondere mit entsprechenden Gebührenerlassungen ausgesprochen werden, darf dies nicht dazu führen, dass kompostierbare Abfälle über die Restmüllbehälter, Kanalisation, über sonstige nicht zugelassene Erfassungssysteme sowie als wilde Ablagerungen entsorgt werden, um in den Genuss von Gebührenerlassungen aufgrund des Verzichts auf die Biotonne zu kommen. Bei Befreiungen von der Biotonne sind deshalb regelmäßig stichprobenartige Kontrollen der ordnungsgemäßen Eigenkompostierung durchzuführen.

➔ Für Grünabfälle bietet sich darüber hinaus die Durchführung von **Schreddereinsätzen** vor Ort an; das Schreddergut soll an die Bürger zurückgegeben werden. Sofern im Rahmen von Pflegemaßnahmen öffentlicher Grünanlagen Strauchschnitt und ähnliches anfällt, soll dieser ebenfalls geschreddert und in die entsprechenden Anlagen zurückverbracht werden. Hier dient er einerseits als umweltfreundlicher Langzeitdünger und verhindert andererseits den Wuchs unerwünschter Wildkräuter.

➔ Als weitere Ergänzung bietet sich die in einigen Gemeinden mit Erfolg eingeführte **Staudenaustauschbörse** an.

#### ➔ **Intensivierung der Präsenz auf Wochen- und Umweltmärkten.**

Die Präsenz der Abfallberatung auf Wochen-, Umwelt- und sonstigen Märkten in einigen Städten und Gemeinden hat sich in der Vergangenheit als positiv erwiesen. Sinnvoll scheint auch eine Verknüpfung mit einem speziellen Abfallthema (z. B. Biotonnen) oder mit anderen Themenbereichen des Umweltschutzes (z. B. Naturschutz). Insgesamt sollten deshalb derartige Veranstaltungen in allen Städten und Gemeinden angeboten werden. Die Abfallberatung auf Kreisebene stellt dazu Personal und allgemeines Informationsmaterial zur Verfügung; die Gesamtorganisation mit entsprechender Pressearbeit (Ankündigung und Bericht) obliegt den Städten und Gemeinden.

#### ➔ **Ausnutzung der (satzungsrechtl.) Möglichkeiten hinsichtlich der Abfallvermeidung auf öffentlichen Veranstaltungen**

Die Städte und Gemeinden sollen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bei öffentlichen Veranstaltungen Auflagen zur Vermeidung von Abfällen machen. Mit einer Standvergabe beispielsweise

kann die Auflage zur Verwendung von Mehrweggeschirr verbunden werden; geeignete Geschirrmobile sollten vorgehalten oder bei Bedarf vermittelt werden.

### ➔ **Warentauschtage**

In verschiedenen Städten und Gemeinden des Kreises werden Warentauschtage bzw. Sperrguttauschbörsen angeboten, wo Bürger ausgediente, noch brauchbare oder reparierbare Gegenstände abgeben, tauschen oder mitnehmen können. Aufgrund der positiven Erfahrungen sollte das Angebot auf weitere Städte und Gemeinden im Kreis ausgedehnt werden.

## **5.1.3 Einfluss der Vermeidung auf die Mengentwicklung**

Nach verschiedenen älteren Studien kann bei optimaler Beratung und Motivation durch Vermeidung eine Reduzierung des Hausmüllaufkommens um bis zu 30 % erreicht werden. Dieser Idealwert ist jedoch aus folgenden Gründen in der Praxis nicht mehr erreichbar:

1. Durch die Vermeidungswirkung beispielsweise der Verpackungsverordnung ist bereits ein erhebliches Potenzial zur Vermeidung abgebaut.
2. Die tatsächliche Vermeidungsleistung der Haushalte seit Durchführung der Studien dürfte auch im Kreis Coesfeld ihre Wirkung zumindest teilweise bereits erzielt und somit das verbliebene Potenzial weiter reduziert haben.
3. Nicht in allen Haushalten wird selbst bei intensivster Beratung eine optimale Vermeidungsbereitschaft zu erzielen sein.
4. Der Aufwand für die erforderliche Überzeugungsarbeit wäre angesichts der vergleichsweise geringen Erfolge viel zu hoch.
5. Der Reduzierung zumindest der absoluten Abfallmengen steht das positive Bevölkerungswachstum des Kreises einerseits und der insgesamt weiter steigende Lebensstandard kontraproduktiv gegenüber.

GALLENKEMPER (s. S. 9) legte aufgrund der vorgenannten Umstände 1995 im Rahmen einer Prognose der Gesamtabfallmengen im Kreis Coesfeld eine Abfallvermeidungsrate von durchschnittlich 10 % im Bereich des Hausmülls zu Grunde. Inzwischen dürfte dieser Wert im Kreis Coesfeld angesichts der obengemachten Ausführungen bei maximal 1-3 % liegen.

## 5.2 Entsorgung von Siedlungsabfällen

### 5.2.1 Abfallaufkommen

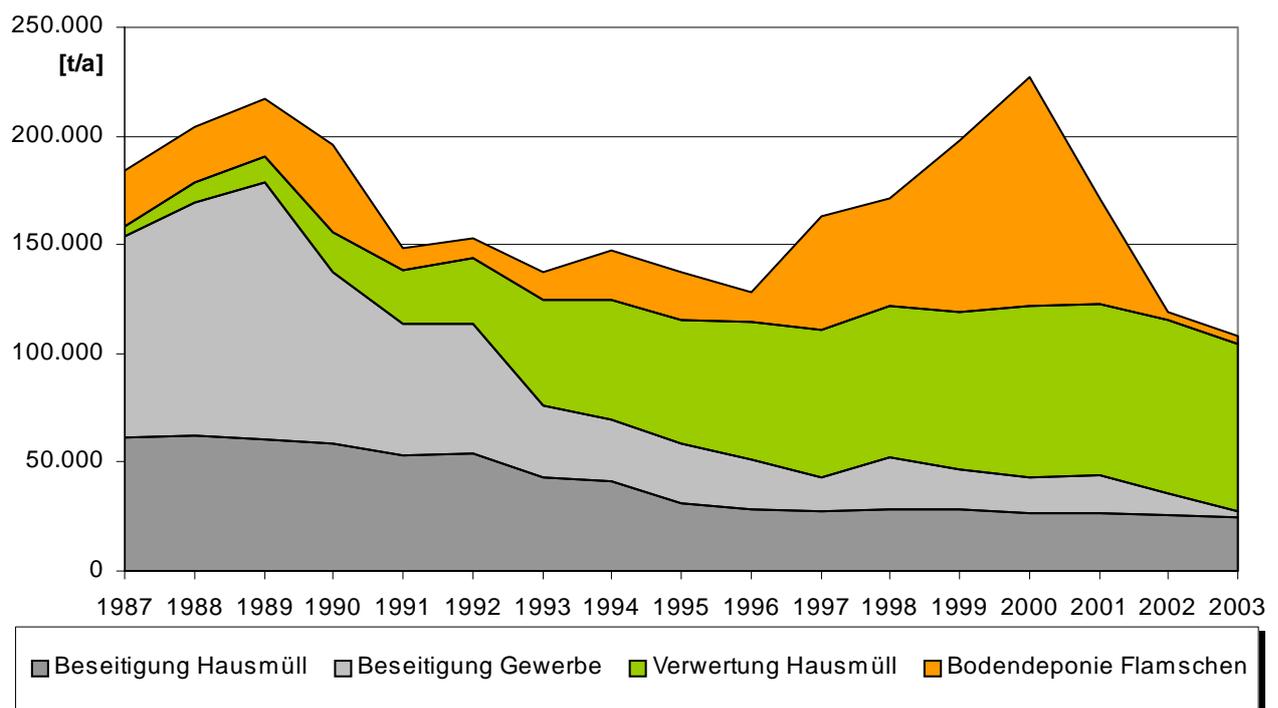
Die Zusammenstellung der Gesamtmengen der erfassten Abfälle im Kreisgebiet befindet sich im Anhang A; die Entwicklung der Gesamtmengen an Abfällen zur Beseitigung (bis 2003 Deponierung) und der Abfälle zur Verwertung ist in Tabelle 4 und Abbildung 3 dargestellt. Insgesamt ist erkennbar, dass die Gesamtmenge aller erfassten Abfälle stark schwankt, wobei der Anteil an deponierten Mengen rückläufig ist, die verwerteten Mengen aber zunehmen. Die Menge an Hausmüll zur Beseitigung ist wie erwartet weiter zurückgegangen. Der Rückgang der erfassten Menge an Abfällen zur Beseitigung ist darauf zurückzuführen, dass der überwiegende Teil der Gewerbeabfälle zunehmend in nicht bekannten Anlagen außerhalb des Kreises entsorgt wird.

In Abbildung 4 sind die über die Sammelsysteme der Städte und Gemeinden erfassten Abfälle in Kilogramm pro Einwohner und Jahr dargestellt (kg/Ea). Die unterschiedlichen Erfassungsmengen resultieren u. a. aus den unterschiedlichen Erfassungssystemen und aus der unterschiedlichen Handhabung des kommunalen Anschlusszwanges für Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten.

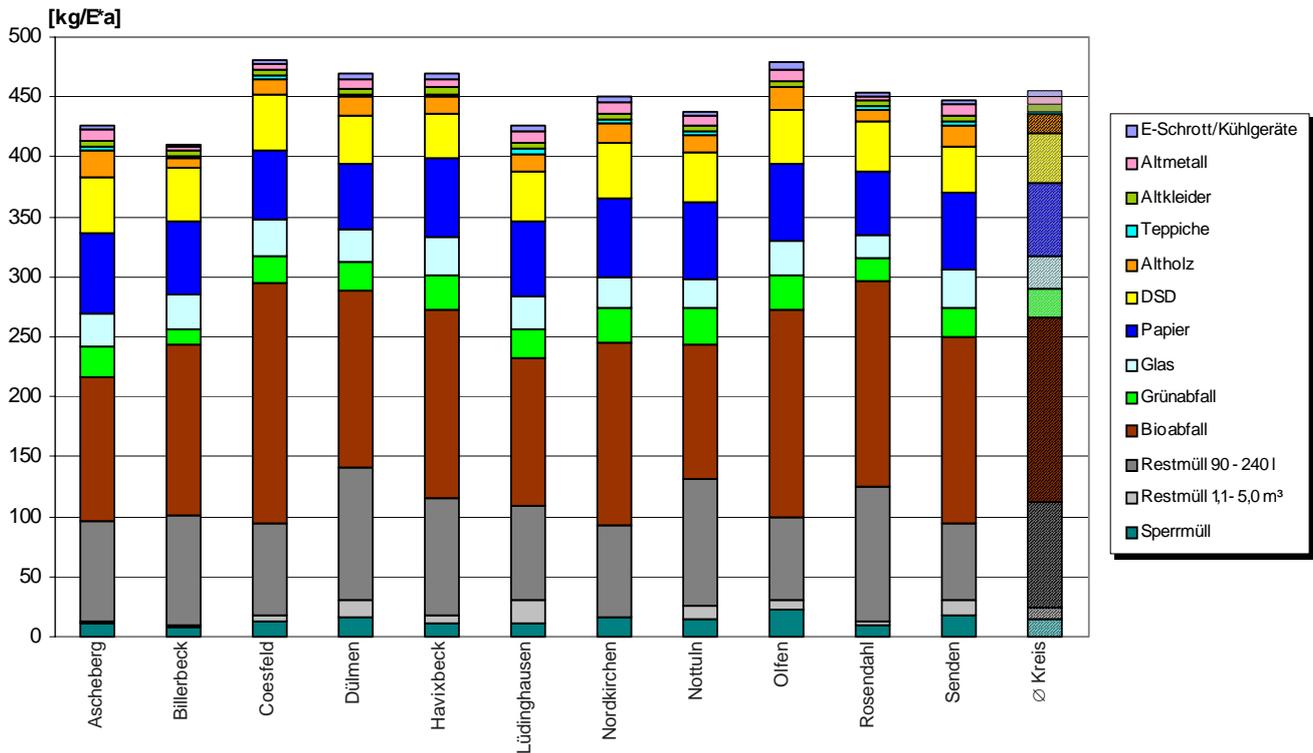
Tab. 4: Vom Kreis Coesfeld entsorgte Abfallmengen 1987 - 2003

	1987	1989	1991	1993	1995	1997	1999	2001	2002	2003
Beseitigung Hausmüll	61.691	60.442	52.957	43.125	30.963	27.384	28.498	26.124	25.730	24.717
Beseitigung Gewerbe	91.822	118.416	60.503	32.574	27.669	16.040	18.349	17.557	9.530	2.353
Bodendeponie Flamschen	25.531	26.000	10.576	12.353	22.087	51.544	78.306	48.296	3.570	3.818
Verwertung	4953	11838	24596	49293	56717	67821	72320	79225	80530	77017

Abb. 3: Vom Kreis Coesfeld entsorgte Abfallmengen 1987 - 2003



**Abb. 4: Abfallmengen 2003, die von den Städten und Gemeinden erfasst worden sind, nach Entsorgungswegen**



## 5.2.2 Prognose der Mengenentwicklung

Wichtige Grundvoraussetzung für die Planung und Gewährleistung einer Entsorgungssicherheit in den kommenden Jahren ist die Kenntnis über die weitere Entwicklung der Abfallmengen.

Darüber hinaus ist nach § 5 a Abs. 2 LAbfG im Abfallwirtschaftskonzept eine 10jährige Entsorgungssicherheit darzustellen, für die eine verlässliche Prognose Voraussetzung ist. Die im AWK 1999 getroffene Prognose für das Jahr 2008 muss daher fortgeschrieben bzw. aufgrund von Änderungen in den Zuständigkeiten angepasst werden.

Die weitere Entwicklung der erfassten Abfallmengen hängt von verschiedenen Faktoren ab, insbesondere von der Bevölkerungsentwicklung, zum Teil von der Wirtschaftslage, von Änderungen in Zuständigkeitsbereichen, vom Vermeidungsverhalten, der Optimierung der Getrennterfassungssysteme und deren Nutzungsweise, der Handhabung des Anschluss- und Benutzungszwanges und der Entwicklung der Entsorgungskosten im Vergleich zu Nachbarregionen. Letzteres sowie die Wirtschaftslage betreffen im Rahmen dieses Konzeptes jedoch noch nur über die kommunalen Sammelsysteme erfassten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten.

Im Folgenden erfolgt die Prognose

- ➔ für die im Rahmen der Zuständigkeit als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 15 Abs 1 KrW-/AbfG erfassten Abfälle nach Abfallarten sowie
- ➔ informationshalber für die über privatwirtschaftlich betriebene Rücknahmesysteme entsorgten Abfallarten aus Haushalten (bzw. von privaten Endverbrauchern).

## Abfälle zur Verwertung

### **I. Bioabfälle**

Die Menge der Bioabfälle hat seit Einführung der Getrennterfassung kontinuierlich zugenommen (siehe dazu auch Tabelle 1 der Statistik im Anhang A). Sprünge in den Steigerungsraten in der Vergangenheit sind zurückzuführen auf den Anschluss von Gemeinden bzw. Gemeindegebieten an die Biotonne. Darüber hinaus hat das Klimagefüge (z. B. trockene Sommer) unter Umständen erhebliche Auswirkungen auf die Menge der Bioabfälle, da sich diese zu einem überwiegenden Anteil aus mülltonnengängigen Grünabfällen wie z. B. Rasenschnitt, Heckenschnitt, Laub, Unkraut etc. zusammensetzen.

Nachdem mittlerweile alle Gemeinden an die Biotonne angeschlossen sind, wird sich in den kommenden Jahren der Anstieg der erfassten Mengen verlangsamen und unter Berücksichtigung des Bevölkerungswachstums um jährlich etwa 0,6 % ansteigen. Auf der Basis des Gesamtwertes von rund 33.800 t in 2002 (2003 wird aufgrund der ungewöhnlich trockenen Witterungsverhältnisse als nicht repräsentativ gewertet) ergibt sich daraus eine Menge von rund 36.320 t Bioabfälle in 2014. Darin enthalten ist eine Sortierrestmenge von rund 1040 t.

Abweichungen davon könnten sich beispielsweise durch eine Verlagerung von weiteren Grünabfallmengen in die Biotonnen aufgrund reduzierter Grünerfassungssysteme, durch verbesserte Getrennthaltung oder die Ausdehnung des Anschlussgrades in den Außenbereichen und/oder im gewerblichen Bereich ergeben.

### **II. Grünabfälle**

Über einen langfristigen Zeitraum hin sind auch bei Grünabfällen deutliche Zuwächse seit Beginn der Getrennterfassung und Überlassung an den Kreis zu beobachten. Der Rückgang in 2003 ist darauf zurückzuführen, dass die bisher freiwillig überlassenen Mengen aus dem gewerblichen Bereich aus Kostengründen nicht mehr in dem Umfang wie bisher angedient werden. Bis 2014 wird erwartet, dass die Mengen aus den sonstigen Herkunftsbereichen gänzlich privatwirtschaftlich verwertet und abgerechnet werden, so dass sich die Verwertung über den Kreis wie bei den anderen Abfällen auf die von den Städten und Gemeinden erfassten Mengen reduziert.

Zuwächse in den kommenden Jahren werden durch das Bevölkerungswachstum und die Ausweisung neuer Baugebiete mit kleinen Grundstücken, auf denen wenig Eigenkompostierung betrieben wird, erwartet. Ausgehend von einer Menge von rund 5000 t Grünabfällen, die in 2002 über die kommunalen Sammelsysteme erfasst worden sind, wird bei einer jährlichen Steigerungsrate von 0,6 % entsprechend dem Bevölkerungswachstum in 2014 mit einer Menge von rund 5330 t gerechnet.

### **III. Altpapier**

In der Annahme, dass es weiterhin zu einer gemeinsamen Erfassung von Druckerzeugnissen und Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton (PPK) kommt, wird im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges unter Berücksichtigung eines weiteren Bevölkerungswachstums 2014 eine Menge von rund 14.000 t erwartet. Diese Menge wird ergänzt um rund 1.300 t, die nicht im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges auf den Wertstoffhöfen angeliefert werden.

#### **IV. Leichtverpackungen**

Leichtverpackungen (LVP) sind nach Ausschluss von der Entsorgung durch die ÖRE informationshalber in das AWK aufgenommen worden. Aufgrund der Unwägbarkeiten hinsichtlich der weiteren Entwicklung der privatwirtschaftlichen Rücknahmesysteme wird für 2014 unter derzeitigen Voraussetzungen zunächst eine geringfügige Steigerung der erfassten Pro-Kopf-Menge um rund 1 kg unterstellt; daraus ergibt sich für 2014 eine erwartete Menge von rund 10.000 t.

#### **V. Altglas**

Zunächst wird unterstellt, dass es auch weiterhin zu einer privatwirtschaftlichen getrennten Erfassung kommt. Im Folgenden wird aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Pfandpflicht, Konkurrenz von Kunststoff als Verpackungsmaterial etc.) ein kontinuierlicher Rückgang von Einwegglasverpackungen erwartet, so dass im Jahr 2014 maximal noch mit einer Menge von 4.000 t gerechnet wird. Das entspricht einer Pro-Kopf-Menge von rund 17 kg gegenüber derzeit 28 kg.

#### **VI. Altholz**

Nach Etablierung der Erfassungssysteme für Altholz und leichten Rückgängen durch den konsequenten Ausschluss aller nicht im Rahmen der Haushaltsführung anfallender sowie belasteter Hölzer (Bauholz, Gartenbauholz, Eisenbahnschwellen, Industrieholz etc.) wird mit einer Stagnation der Mengen auf dem Niveau von 3.650 t gerechnet.

#### **VII. Altmetall**

Das zwischenzeitliche Ansteigen der Altmetallmengen ist auf die Entsorgung der Elektrogroßgeräte über die Altmetallerfassung zurückzuführen. Ab 2005 wird, bedingt durch die Rücknahmeverpflichtung des Handels für Elektronikaltgeräte, ein Rückgang auf etwa die Jahresmengen vor 2002 (1.250 t) erwartet.

#### **VIII. Altkleider**

Unter derzeitigen Voraussetzungen wird entsprechend des Bevölkerungswachstums mit einem Sammelergebnis von rund 1.200 t in 2014 gerechnet.

#### **IX. E-Schrott**

Während die Erfassung von E-Schrott voraussichtlich weiterhin den Städten und Gemeinden obliegt, sind ab Mitte 2005 voraussichtlich die Vertreiber für die Verwertung der Altgeräte zuständig. Die E-Schrottmengen sind - insbesondere aufgrund der weiteren Zuständigkeit der Städte und Gemeinden - wie bisher Bestandteil der Prognose. In 2014 wird aufgrund einer erwarteten Mengenzunahme sowie unter Einbeziehung von rund 300 t Elektrogroßgeräten mit einem Gesamtaufkommen von rund 1.100 t gerechnet.

#### **X. Kühlgeräte**

Während sich die Zuständigkeiten analog zu E-Schrott in 2005 ändern, ist jedoch mit einer gleich bleibenden Menge von rund 310 t entsprechend 6.200 Stück im Jahr zu rechnen.

## XI. Altteppiche

Die Erfassungssysteme der September 1999 eingeführten getrennten Sammlung und Verwertung von Altteppichen und Teppichböden sind seit Anfang 2004 kreisweit eingeführt, so dass bei weiterer verbesserter Getrennthaltung ein Anstieg auf rund 700 t in 2014 zu erwarten ist.

## XII. Sonderabfälle

Da keine Änderung am Erfassungssystem zu erwarten ist und die Erfassungsmengen seit Jahren um etwa 180 t pendeln, wird dieser Wert auch für 2014 angesetzt.

### Abfälle zur Beseitigung

#### ➔ Thermische Beseitigung

Durch Optimierung der Verwertungsmaßnahmen einerseits sowie Wachstum der Bevölkerung andererseits wird zumindest bis 2014 ein Stagnieren der Mengen, die über die Sammelsysteme der Städte und Gemeinden erfasst werden, um 25.000 t erwartet; diese teilen sich mit rund 19.821 t auf die 60-240-l-Restmülltonnen, mit 2072 t auf 1,1-5-cbm-Behälter sowie mit 3107 t auf die Sperrmüllsammelsysteme auf. Insgesamt entspricht diese Entwicklung einem Rückgang des Pro-Kopf-Aufkommens um rund 4 %.

Aufgrund der Beleihung eines Entsorgungsunternehmens hinsichtlich der Beseitigung der Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten mit der Konsequenz, dass dieses für die Entsorgungssicherheit zuständig ist, fallen aus diesem Bereich keine Abfälle zur Beseitigung durch den Kreis an. Die Prognose der voraussichtlichen Mengen sowie die Darstellung der Entsorgungssicherheit für diese Abfälle erfolgt zuständigkeitshalber im Abfallwirtschaftskonzept der beliehenen Fa. Rethmann für gewerbliche Abfälle zur Beseitigung aus dem Kreis Coesfeld.

#### ➔ Bodenablagerungen

Aufgrund des Verfüllungsgrades der Bodendeponie Coesfeld-Flamschen ist davon auszugehen, dass diese in 2014 bereits verfüllt ist. Ersatzanlagen sind nicht geplant, so dass bis dahin ein Ausschluss von der Entsorgung zu erwarten ist.

**Tab. 5: Abfallaufkommen und Prognose für 2014**

	2002	2003	Prognose 2014
<b>Abfälle zur Verwertung</b>			
- Bioabfälle	33.800	33.425	36.320
- Grünabfälle (kommunal)	4.889	5.354	5.330
- Grünabfälle (gewerblich)	2.893	843	0
- Altpapier (PPK)	14.976	14.528	15.300
- LVP	9.382	9.275	10.000
- Altglas	6.257	6.077	4.000
- Altholz	3.758	3.318	3.650
- Altmetall	1.542	1.560	1.250
- Altkleider	1.134	1.141	1.200
- E-Schrott	725	659	1.100
- Kühlgeräte	299	299	310
- Altteppiche	602	579	650
<b>Zwischensumme</b>	<b>80.257</b>	<b>77.058</b>	<b>79.110</b>
<b>Sonderabfälle</b>	<b>161</b>	<b>162</b>	<b>170</b>
<b>Abfälle zur Beseitigung</b>			
- Kommunale Erfassungssysteme	25.568	24.717	25.000
- Sonstige Herkunftsbereiche	9.531	2.353	0
<b>Zwischensumme</b>	<b>35.099</b>	<b>27.070</b>	<b>25.000</b>
<b>Bodenablagerungen</b>	<b>3.570</b>	<b>3.818</b>	<b>0</b>
<b>Gesamt</b>	<b>119.087</b>	<b>108.108</b>	<b>104.280</b>

Abb. 7:

### Abfallstoffstrom 2003

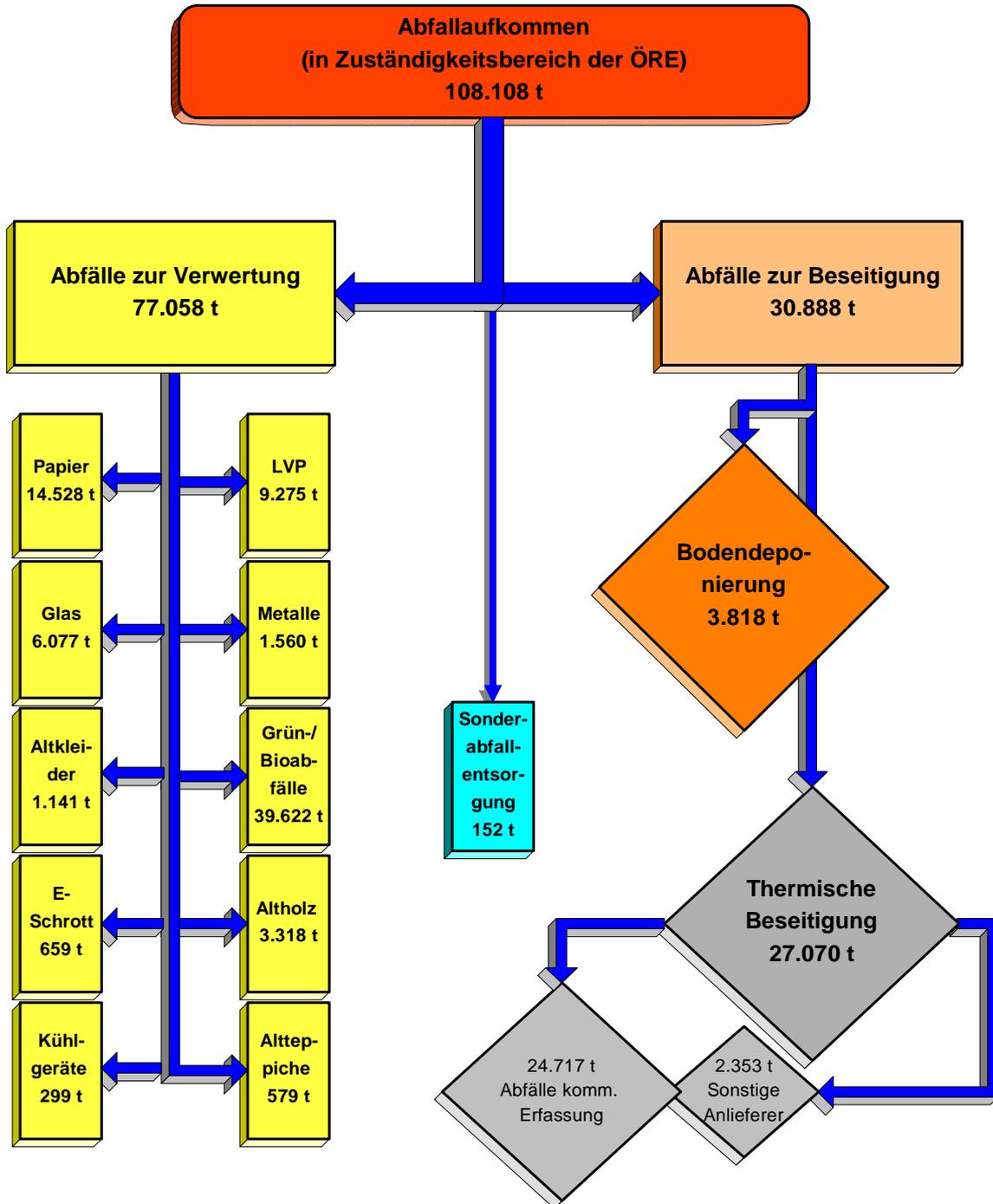
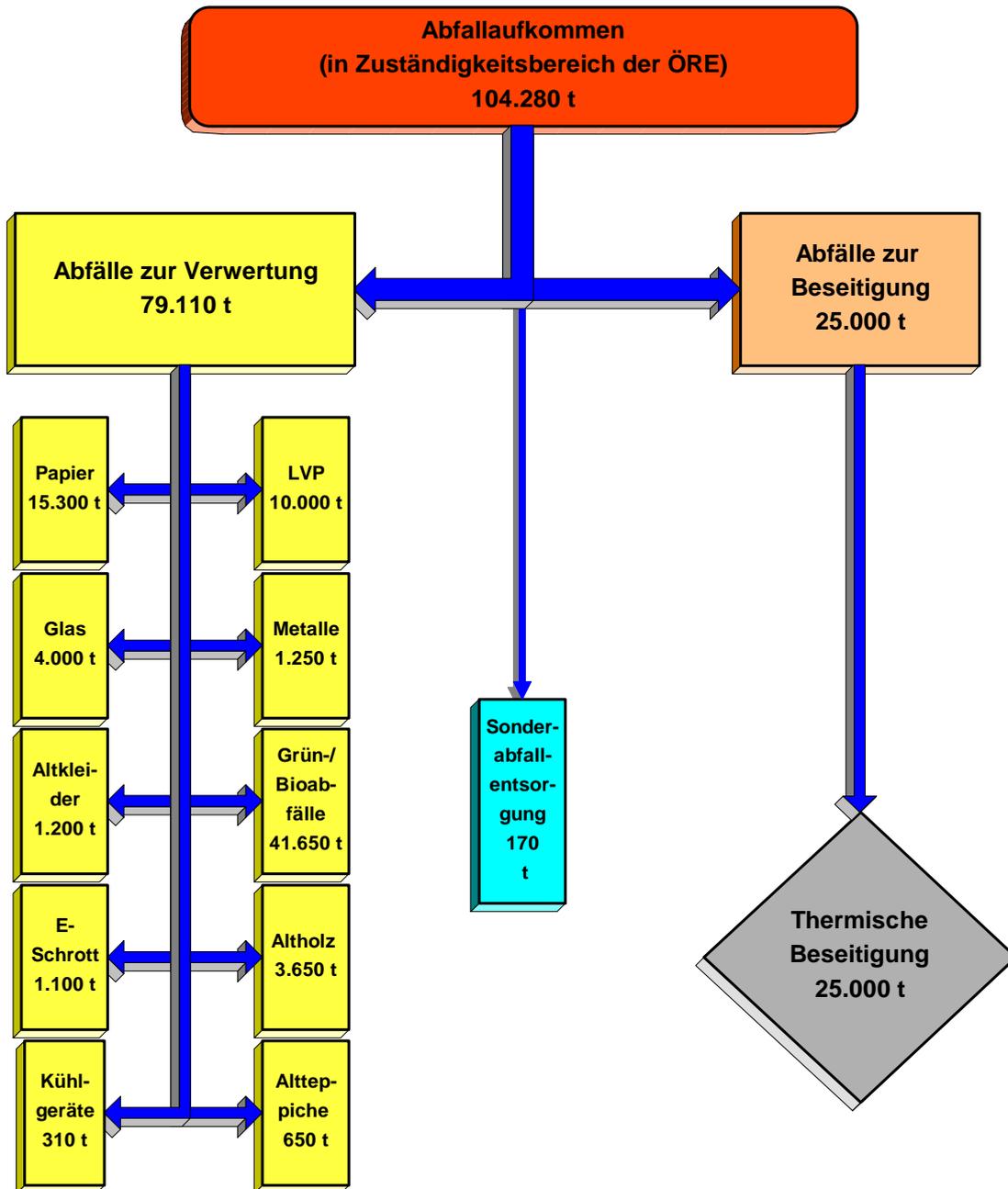


Abb. 8:

### Abfallstoffstrom 2014



### 5.2.3 Entsorgungssicherheit

Der Kreis Coesfeld ist nach § 5 a LAbfG verpflichtet, im Rahmen des Abfallwirtschaftskonzeptes eine 10-jährige Entsorgungssicherheit darzustellen. Durch das Fortschreibungsdatum 2004 umfasst die Entsorgungssicherheit daher die kommenden Jahre bis einschließlich 2014. Die Entsorgungssicherheit bezieht sich auf die dem Kreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger überlassenen Abfälle, die nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Die voraussichtlichen Mengen können dem vorhergehenden Abschnitt „Prognose der Abfallmengen“ entnommen werden.

#### Abfälle zur Verwertung

Bei den **Abfällen zur Verwertung** beschränkt sich die Entsorgungssicherheit auf Abfälle, die getrennt über Sammelsysteme der Städte und Gemeinden erfasst worden sind. Größere Mengen an Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten müssen von den entsprechenden Abfallerzeugern selbst einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden und sind dementsprechend von der Entsorgung ausgeschlossen. Es ist insgesamt nicht zu erwarten, dass zukünftig Verwertungsmöglichkeiten für größere Mengen an Abfällen entfallen, für die dann zusätzlich entsprechende Entsorgungsanlagen vorgehalten werden müssten.

Die Entsorgungssicherheit für nicht ausgeschlossene Abfälle zur Verwertung ist durch den Abschluss entsprechender Drittbeauftragungen gegeben; wobei die vertragliche Festlegung auf einen Dritten in der Regel über einen kürzeren Zeitabschnitt erfolgt, um über die Möglichkeit zur regelmäßigen Neuausschreibung die Verwertungskosten möglichst gering zu halten. Für Bio- und Grünabfälle ist die Entsorgungssicherheit bereits aufgrund des bestehenden Verwertungsvertrages bis 2014 gesichert. Ansonsten ist derzeit davon auszugehen, dass auch in 2014 ausreichend VerwertungsKapazitäten für die verbleibenden Abfallarten zur Verfügung stehen.

#### Abfälle zur Beseitigung

Sofern Abfälle zur Entsorgung überlassen werden, für die keine Verwertungsmöglichkeit im Sinne der Vorschriften des KrW-/AbfG besteht, müssen diese Abfälle als **Abfälle zur Beseitigung** durch den Kreis entsorgt werden.

Die bisher im Rahmen dieser Zuständigkeit vom Kreis Coesfeld am Standort Coesfeld-Höven betriebene zentrale **Siedlungsabfalldeponie** für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus Haushalten und von sonstigen Abfallerzeugern aus dem Kreisgebiet ist Ende 2002 aufgrund der Verfüllung geschlossen worden. Eine weitere eigene Entsorgungsanlage für entsprechende Abfälle steht nicht zur Verfügung; dies gilt auch für Abfälle, die schon zum Entstehungszeitpunkt den Anforderungen der TASI an die zukünftige Deponierung entsprechen. Um langfristig die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten, hat der Kreistag bereits 1996 beschlossen (Beschluss vom 26.06.1996), keine Nachfolgedeponie zu planen, sondern im Rahmen einer abfallwirtschaftlichen Kooperation die Entsorgungssicherheit herzustellen.

Im Rahmen dieser Planungen sind zunächst unter Beteiligung der politischen Gremien die in Frage kommenden Entsorgungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Gegebenheiten - insbesondere hinsichtlich des Restabfallaufkommens und der Gebührensituation im Kreis Coesfeld - erfasst und geprüft worden. Neben der thermischen Entsorgung wurden insbesondere das Thermoselect-Verfahren sowie verschiedene Verfahren zur biologisch-mechanischen Behandlung in die Prüfung einbezogen. Nach intensiver Beratung hat der Kreistag am 10.12.1997 die Kooperation mit einem privaten Entsorger über einen Kontingent- bzw. Überlassungsvertrag beschlossen, in dessen Rahmen schwerpunktmäßig die thermische Entsorgung erfolgen soll; für Teilmengen besteht eine Option hinsichtlich innovativer Behandlungsverfahren.

Grundlage dieses Beschlusses war, dass nach eingehender Wertung die Umsetzung der Anforderungen der TA Siedlungsabfall (TASI) hinsichtlich der Ablagerung von Abfällen letztendlich nur mittels thermischer Verfahren möglich ist. Danach sind Deponien so zu betreiben, dass zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch im Jahr 2005, abzulagernde Abfälle derart vorbehandelt sind, dass der organische Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz nicht mehr als 5 Masse-% (bestimmt als Glühverlust) bzw. 3 % (bestimmt als TOC) beträgt.

Um innovative Verfahren der Abfallwirtschaft nicht im Vorhinein auszuschließen und um Planungsräume für die Ausgestaltung/Einbindung alternativer Lösungen zu ermöglichen, wurde am 07.01.1998 ein Kontingentvertrag über die thermische Beseitigung von mindestens 20.000 bis zu 25.000 Jahrestonnen mit der Fa. Rethmann, Bochum, unterzeichnet. Darüber hinausgehende Mengen können mit vorheriger Zustimmung des Entsorgers (jeweils bis zum 30.06. des Vorjahres) ebenfalls im Rahmen dieses Vertrages entsorgt werden. Einstieg in die thermische Beseitigung war mit dem 01.01.2003 der Zeitpunkt der Verfüllung der Deponie Höven.

Seit dem Übergang in die thermische Beseitigung der im Kreisgebiet anfallenden, nicht ausgeschlossenen Abfälle zu (thermischen) Beseitigung sind die Mengen in 2003 auf insgesamt 27.070 t zurückgegangen. Während die Menge an Abfällen zur Beseitigung, die über die kommunalen Sammelsysteme erfasst und angeliefert wurde, mit 24.717 t in 2003 in etwa gleich geblieben ist, gingen die überlassenen Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen im gleichen Zeitraum stark auf 2.353 t zurück. Insgesamt ist die Entsorgung der derzeit anfallenden Abfallmengen zunächst bis 2004 einschließlich über den Kontingentvertrag abgesichert.

Im Rahmen des Kontingentvertrages sollen überlassene Abfälle zur Beseitigung zunächst soweit wie möglich innerhalb der entsprechenden Vorschriften des § 6 Abs. 2 KrW-/AbfG thermisch verwertet bzw. beseitigt werden. Die verbleibenden Verbrennungsrückstände werden, sofern der Kreis nicht auf die Überlassung besteht, durch den Entsorger verwertet beziehungsweise ordnungsgemäß entsorgt.

Der Vertrag hat insgesamt eine Laufzeit bis zum 31.05.2025. Mit der vertraglich vereinbarten Menge lassen sich sämtliche Abfälle aus Haushalten, die über den Anschluss an die kommunalen Sammelsysteme derzeit und auch zukünftig erfasst werden, ordnungsgemäß entsorgen. Dies gilt auch für die gegenwärtig überlassene Menge an Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.

Da derzeit nicht absehbar ist, ob aufgrund der Beendigung der Ablagerungsmöglichkeit unbehandelter Abfälle bis spätestens zum 31.05.2005 gemäß TASI ab diesem Zeitpunkt größere Mengen an Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten dem Kreis überlassen werden, ist zur Herstellung der Entsorgungssicherheit eine Übertragung der Entsorgungsverpflichtung für diese Abfälle auf ein privates Entsorgungsunternehmen gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG erfolgt. Die Beleihung beschränkt sich auf nicht von der Entsorgung gem. § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG ausgeschlossene Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Nicht davon betroffen sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten, die über den Anschluss an die kommunalen Erfassungssysteme überlassen werden.

Hinsichtlich der Entsorgungssicherheit von **Böden** ist davon auszugehen, dass die vorhandenen genehmigten privatwirtschaftlichen Verfüllungsflächen nach Abschluss der Deponie Coesfeld-Flamschen in den darauffolgenden Jahren genügend Entsorgungsmöglichkeiten bieten.

Zur Verhinderung unkontrollierter Entsorgung von (z. T. belasteten) Böden auf dazu ungeeigneten Flächen sind entsprechende Maßnahmen zunächst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf die Belange des

Boden-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutzes hin zu überprüfen.

Die Verwertung soll möglichst hochwertig, ordnungsgemäß im Sinne der rechtlichen Anforderungen und schadlos sein. Eine Verwertung gilt nach § 5 Abs. 3 des KrW-/AbfG als schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

Darüber hinaus soll eine Verwertungsmaßnahme im Sinne von § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG für die Gebührenzahler wirtschaftlich zumutbar sein. Die Zumutbarkeit ist einzelfallbezogen im Gesamtzusammenhang einer Maßnahme zu beurteilen. Zur weiteren Entlastung der Gebühren sollen die Kosten von Verwertungsmaßnahmen durch Beobachtung der Marktlage für Sekundärrohstoffe, regelmäßige Neuausschreibungen, Kooperationen und ähnliches niedrig gehalten werden. Kosten für einen zusätzlichen Transportaufwand bei den Städten und Gemeinden sollen bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung berücksichtigt werden. Das Gebot der Kostenreduzierung gilt entsprechend für die Erfassung der Abfälle bei den Städten und Gemeinden.

Sofern sich für derzeit noch thermisch zu beseitigende Abfallfraktionen (z. B. Wegwerfwindeln) Verwertungswege eröffnen, sollen diese im vorgenannten Sinne auf die Möglichkeiten einer entsprechenden Getrennterfassung im Kreisgebiet oder nachträglichen Separierung mit anschließender Verwertung geprüft werden.

**Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen:** Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten unterliegen bei Anschluss an die kommunalen Erfassungssysteme ebenfalls der Getrennterhaltungspflicht. Kleinmengen verschiedener Abfälle zur Verwertung können dazu über die Wertstofferfassungssysteme der Kommunen, aber auch über privatwirtschaftlich aufgestellte Behälter für Abfälle zur Verwertung entsorgt werden. Da im Zuge der Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung grundsätzlich alle gewerblichen Abfallerzeuger zumindest über das kleinste Müllgefäß (Pflichtrestmülltonne) an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen werden müssen, sollte in diesem Zusammenhang die Möglichkeit geprüft werden, bedarfsorientiert einzelne Behälterangebote zu nutzen (Biotonnen, Papiertonnen...); unter Umständen erforderlich bzw. nützlich ist dazu eine Ausweisung gesonderter Gebühren, z. B. bei Bedarf an mehreren Behältern für eine Wertstoffart. Als Begleitmaßnahmen sind eine entsprechende Information der Gewerbebetriebe über die Möglichkeiten und Vorteile sowie Kontrollen über die Versorgung mit entsprechenden Behältern erforderlich. Bei ausgesprochenen Befreiungen bzw. Verzicht auf Behälter für die Erfassung von Abfällen zur Verwertung ist die anderweitige ordnungsgemäße Verwertung der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Der Nachweis ist insbesondere dann erforderlich, wenn zu befürchten ist, dass Abfälle zur Verwertung über die kommunalen Restmüllbehälter mit entsorgt werden.

## 5.2.4 Erfassung und Verwertung von Abfällen

### 5.2.4.1 Rahmenbedingungen

Selbst durch intensivste Bemühungen lassen sich von den derzeit anfallenden Abfällen nur geringe Anteile vermeiden. Greifenden Erfolgen einer Abfallvermeidung steht ein zusätzliches Abfallaufkommen durch weiteres Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum sowie weiter steigender Konsum gegenüber. Auch in der Zukunft müssen deshalb Abfälle umweltgerecht entsorgt werden.

Die grundlegenden Anforderungen an die Entsorgung werden im KrW-/AbfG festgelegt. Gemäß § 4 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 1 LAbfG sind nicht vermeidbare Abfälle vornehmlich stofflich oder energetisch zu verwerten. Die entsprechende Grundpflicht für den Abfallerzeuger ergibt sich aus § 5 KrW-/AbfG.

Der Vorrang der Verwertung vor der sonstigen Entsorgung ergibt sich im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

1. Durch den Einsatz von Abfällen als Sekundärrohstoffe können wichtige Ressourcen eingespart werden. Darüber hinaus werden Umweltbelastungen vermieden, die generell mit der Bereitstellung (Abbau, Transport, Aufbereitung) der Ressourcen einhergehen. Im Einzelfall kann es jedoch notwendig werden, (über Ökobilanzen) zu prüfen, ob eine Verwertung aus umweltpolitischer Sicht tatsächlich Vorteile gegenüber einer relativ schadlosen Beseitigung hat.
2. Je umfangreicher die Maßnahmen der Verwertung sind, desto geringer wird der zukünftige Bedarf an Behandlungskapazitäten in Anlagen außerhalb des Kreises.

Prinzipielle Gleichrangigkeit herrscht zunächst in der Frage, ob ein Abfall stofflich oder energetisch verwertet werden soll. Nach § 6 Abs. 1 KrW-/AbfG ist im Einzelfall entscheidend, welches die umweltverträglichere Verwertungsart ist. Von ausschlaggebender Bedeutung für die Abgrenzung zu Abfällen zur Beseitigung sind die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 KrW-/AbfG an die energetische Verwertung. Danach ist die energetische Verwertung nur zulässig, wenn

1. der Heizwert des einzelnen Abfalls, ohne Vermischung mit anderen Stoffen, mindestens 11.000 kJ/kg beträgt. Bei einer Vermischung mit Abfällen, die diesen Heizwert nicht erreichen, ist daher insgesamt von einem Abfall zur Beseitigung auszugehen,
2. ein Feuerungswirkungsgrad von mindestens 75 % erzielt wird,
3. entstehende Wärme selbst genutzt oder an Dritte abgegeben wird und
4. die im Rahmen der Verwertung anfallenden weiteren Abfälle möglichst ohne weitere Behandlung abgelagert werden können.

Eine Verbrennung beispielsweise, die diesen Voraussetzungen nicht entspricht, ist als thermische Behandlung einzustufen; bei den so behandelten Abfällen handelt es sich um Abfälle zur Beseitigung.

Des Weiteren sind Abfälle zur Verwertung nach § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG getrennt zu halten und zu behandeln, sofern dies zur Erfüllung der Anforderungen an die Verwertung erforderlich ist. Eine Getrennthaltung ist beispielsweise erforderlich, sofern dies die Hochwertigkeit einer möglichen Verwertung verbessert.

Das LAbfG NW konkretisiert in § 4 a Abs. 1 dazu, dass Abfälle zur Verwertung bereits an der Anfallstelle getrennt von Abfällen zur Beseitigung gehalten werden müssen, sofern sie nicht unmittelbar als Abfallgemische anfallen. Abfälle zur Verwertung untereinander brauchen nur dann voneinander getrenntgehalten werden, wenn dies zur Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 und 5 KrW-/AbfG erforderlich ist; ansonsten ist beispielsweise auch eine Nachsortierung möglich.

Konkretisiert wird die Forderung zur Verwertung über entsprechende Vorgaben in den Satzungen des Kreises und der Gemeinden. In der Satzung des Kreises Coesfeld werden gemäß § 9 LAbfG konkrete Vorgaben über die notwendige Getrennthaltung von Abfällen zur Verwertung gemacht, die dem kommunalen Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen. Die Städte und Gemeinden organisieren in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen Erfassungssysteme und regeln über ihre Satzungen die Verpflichtung der angeschlossenen Haushalte und Gewerbebetriebe zur Getrennthaltung von Abfällen.

Getrennt zu halten vom Abfall zur Beseitigung sind darüber hinaus Abfälle, für die privatwirtschaftliche Rücknahmesysteme aufgrund entsprechender Verordnungen eingerichtet sind. Die entsprechende Verpflichtung soll jeweils in die Satzungen mit aufgenommen werden, sobald ein geeignetes Erfassungssystem zur Verfügung steht. Konkret gilt diese Vorgabe zur Zeit für

#### **Altautos.**

Seit dem 01.01.1998 gilt für den Letztbesitzer eines Altautos die Verpflichtung, dieses einem anerkannten Verwertungsbetrieb beziehungsweise einer zugelassenen Annahmestelle zu überlassen (§ 3 Abs. 1 Altautoverordnung v. 12.06.1997).

#### **Altbatterien.**

Auf Grundlage der Batterieverordnung (BattV) vom 27.03.98 sind seit dem 01.10.1998 Vertreiber zur Rücknahme und Hersteller zur Verwertung beziehungsweise umweltverträglichen Beseitigung nicht verwertbarer Altbatterien verpflichtet.

Nach § 9 der BattV haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

- Altbatterien unentgeltlich anzunehmen, die private Endverbraucher oder Betreiber von Kleingewerben in stationären oder ortsbeweglichen Sammeleinrichtungen für schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbe abgeben und
- die von ihnen angenommenen Batterien einem Rücknahmesystem der Hersteller nach § 4 Abs. 2 oder 3 der BattV zur Abholung unentgeltlich bereitzustellen.

Die von den Städten und Gemeinden eingerichteten Sammelsysteme (Annahme an den Schadstoffmobilen und Erfassung über Sammelbehälter an diversen Standorten) sollen daher weitergeführt, die dafür anfallenden Kosten in die Gebührenkalkulation einbezogen werden; die Übergabe erfolgt im Auftrag der WBC in Absprache mit den Herstellern bzw. den von ihnen beauftragten Entsorgern.

Die Rücknahme von Starterbatterien erfolgt im Rahmen des Neukaufs oder gegen Erstattung des Pfandentgelts.

#### **Altöle.**

Vertreiber von Altölen müssen gemäß § 8 der Altölverordnung diese über eine von ihnen eingerichtete Annahmestelle am Verkaufsort oder in dessen Nähe zurücknehmen. Altöl ist deshalb von der Rücknahme am Haushaltsschadstoffmobil ausgeschlossen.

### **Verpackungen.**

Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 der Verpackungsverordnung (VerpackV) in der Fassung vom 21. August 1998 sind entsprechend ihrer Stoffart über die Sammelsysteme der DSD GmbH zu entsorgen; Transport- und Umverpackungen können an die Vertreiber (Einzelhandel, Lieferanten) bzw. deren Beauftragte zurückgegeben werden.

### **E-Schrott.**

Die Umsetzung der EU-Richtlinie Elektronikschrott 2002/96/EG vom 13.02.2003 muss bis zum 13. August 2004 in nationales Recht erfolgt sein. Darin ist u. a. die Verpflichtung des Handels vorzuschreiben, ab dem 13. August 2005 (von den Kommunen) erfasste Geräte zu übernehmen und zu verwerten.

## **5.2.4.2 Regelungen auf Kreisebene**

Der Kreis legt im Rahmen seiner Zuständigkeit über die Entsorgungssatzung fest, für welche nichtausgeschlossenen Abfälle gesonderte Erfassungssysteme eingerichtet werden müssen. Vorgegeben wird durch den **Abfallwirtschaftsplan** für den Regierungsbezirk die Pflicht einer gesonderten Erfassung für:

- Bioabfälle,
- Glas,
- Papier/Pappe/Karton,
- Kunststoffe/Verbunde,
- Metalle.

Darüber hinaus sollen mengenrelevante verwertbare Fraktionen des Sperrmülls (insbesondere Altholz, Altmetall und E-Schrott) getrennt erfasst und verwertet beziehungsweise auf entsprechende Abgabestellen hingewiesen werden.

Getrennthaltungspflichten im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 3 des KrW-/AbfG ergeben sich für Haushalte und an die kommunalen Erfassungssysteme angeschlossene sonstige Abfallerzeuger aus der Forderung des § 10 Abs. 3 der Entsorgungssatzung des Kreises Coesfeld, wonach die Städte und Gemeinden geeignete Sammelsysteme für eine ordnungsgemäße Verwertung der von ihnen erfassten Abfälle einzurichten haben. Die Art und Weise der Getrennthaltung in den Haushalten und bei sonstigen angeschlossenen Abfallerzeugern regeln die örtlichen Entsorgungssatzungen entsprechend der eingeführten Erfassungssysteme.

Nach § 10 Abs.1 der Entsorgungssatzung des Kreises Coesfeld ergibt sich die Pflicht zur Getrennthaltung über die Verpflichtung zur getrennten Erfassung für folgende Abfallarten:

- **Altpapier, Altpappe,**
  - Altholz,
- **Elektronikschrott,**
  - Kühlgeräte,
  - Altmetall,
- **Bio- und Grünabfälle,**
- **Textilien/Bekleidungsgegenstände,**
  - Teppiche.

Darüber hinaus ergibt sich durch den Ausschluss von der Entsorgung gem. § 3 Abs. 1 der Entsorgungssatzung des Kreises eine Getrennthaltspflicht vom Restmüll für **Glas** und **Leichtverpackungen**. Für das Einrichten der entsprechenden Erfassungssysteme sind jedoch privatwirtschaftliche Systembetreiber zuständig.

Die Städte und Gemeinden des Kreises richten entsprechend den Vorgaben der Entsorgungssatzung des Kreises geeignete Erfassungssysteme ein, die einerseits eine ordnungsgemäße Verwertung ermöglichen, andererseits sicherstellen, dass Abfälle zur Verwertung in ihrem Zuständigkeitsbereich getrennt vom Restmüll gehalten werden. Die Erfassungssysteme sollen so beschaffen sein, dass ein möglichst hoher Anteil der im Abfall enthaltenen verwertbaren Anteile erfasst wird. Einzelheiten finden sich in den folgenden Abschnitten zu den einzelnen Abfallfraktionen.

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre hat sich gezeigt, daß sich neben Holsystemen insbesondere über **Recycling-/ bzw. Wertstoffhöfe** gute Sammelergebnisse erzielen lassen. Entsprechende Einrichtungen finden sich derzeit in Ascheberg (Ascheberg und Herbern), Coesfeld (für Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl), Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen sowie Senden. Die dort angenommenen Abfallstoffe können der Übersicht im Anhang B zum AWK entnommen werden. Im Rahmen des Betriebes ist aus gebührenrechtlichen Gründen darauf zu achten, dass nur an die jeweils kommunale Erfassung angeschlossene Abfallerzeuger haushaltsübliche Mengen anliefern. Abfallerzeuger aus Nachbargemeinden sind deshalb von der Anlieferung ebenso auszuschließen wie Gewerbebetriebe, deren Mengen nicht über eine Gebührenzahlung abgedeckt sind.

Sofern eine unzureichende Getrennthaltung in den angeschlossenen Haushalten und Gewerbebetrieben die Verwertung beeinträchtigt bzw. sich erhebliche Anteile verwertbarer Abfälle im Restabfall befinden, sind von den Städten und Gemeinden geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen, beispielsweise über

- Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit,
- Kontrollen der Behälterinhalte vor Ort,
- Kontrollen des Behälterbestandes vor Ort,
- Information der Verursacher über das Fehlverhalten,
- Abfuhr von falsch befüllten Abfallbehältern erst nach erfolgreicher Nachsortierung,
- Bußgelder bei schwerwiegenden bzw. wiederholten Verstößen.

Die im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges auf gemeindlichen Recycling- bzw. Wertstoffhöfen erfassten Abfälle sind den vom Kreis über die WBC zur Verfügung gestellten Übergabestellen zuzuführen.

Der Kreis stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit eine Verwertung der getrennt erfassten Abfälle sicher. Die Einzelheiten der Abwicklung obliegen der WBC; die eigentliche Aufbereitung bzw. Verwertung soll in der Regel von Dritten im Rahmen einer entsprechenden Beauftragung ausgeführt werden.